



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung



HESSISCHER LANDTAG

25.08.2026

Plenum

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung

P (KPA)

A. Problem

Lehrkräfte erfüllen eine der wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft. Sie fördern Schülerinnen und Schüler beim Erwerb von Kompetenzen, geben ihnen Orientierung, erkennen ihre Stärken und Potenziale und stellen damit Weichen für deren weiteren Lebensweg. Wie gute Schule gelingt, hängt maßgeblich von der Ausbildung der Lehrkräfte ab.

Der pädagogische Vorbereitungsdienst in Hessen bildet Lehrkräfte auf einem hohen Niveau aus und bereitet sie gut auf den Beruf vor. In den vergangenen Jahren hat sich der hessische Vorbereitungsdienst mehrfach weiterentwickelt und in der Praxis bewährt. So, wie sich ausgebildete Lehrkräfte fortlaufend weiterentwickeln sollen, ist es notwendig, dass auch die Lehrkräftebildung stets weiterentwickelt wird. Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, sind unterschiedliche Aspekte der Struktur und Ausgestaltung der zweiten Phase der Lehrkräftebildung in den Blick zu nehmen.

Hessen veranschlagt für die praktische Ausbildung der Lehrkräfte 21 Monate, während in den meisten anderen Ländern die Lehrkräfte nach 18 Monaten mit ihrer beruflichen Tätigkeit beginnen können. Im Wettbewerb um gut ausgebildete Lehrkräfte ist das ein Nachteil.

Hessen hat auch als eines der wenigen Länder den Vorbereitungsdienst modularisiert, während viele andere Länder eine übergeordnete Seminarstruktur vorweisen. Die hessische Ausbildung ist bislang als Abfolge einzelner Module und Ausbildungsveranstaltungen angelegt, wodurch die individuelle Entwicklung und Begleitung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst weniger im Fokus steht.

Hessen ist zudem das Land mit der höchsten Zahl an bewerteten Unterrichtsbesuchen. Die hohe Anzahl an Unterrichtsbesuchen (bisher 12 bis 14 bewertete und zwei beratende Unterrichtsbesuche) stellt nachweislich eine große Belastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dar. Es wird viel Zeit und Energie in die Vorbereitung der zu zeigenden Unterrichtsstunden investiert, dem praktischen Einsatz im Unterrichtsalldag hingegen wird zu wenig Raum beigemessen.

Darüber hinaus hat das entwicklungsbezogene Schulgutachten, das maßgeblich für die Einschätzung von persönlicher Haltung, Reflexionsfähigkeit, Teamfähigkeit und Motivation einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist, in Hessen im Vergleich zu anderen Ländern am wenigsten Gewicht für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung. Dieses Gutachten der Ausbildungsschulen, die die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über die gesamte Ausbildung hinweg begleiten, fließt aktuell mit nur 7,5 Prozent in die Note der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern ein. Das wird der Bedeutung des Berufsalltags, in dem sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bewähren muss, nicht gerecht.

Die Ausgestaltung der Inhalte in der Lehrkräfteausbildung steht des Weiteren dem fortlaufenden gesellschaftlichen Wandel gegenüber: Künstliche Intelligenz (KI) hält Einzug in den Unterricht. KI verändert, wie Wissen verfügbar ist und wie gelernt wird. KI eröffnet neue Möglichkeiten für individuelle Förderung und stellt Lehrkräfte gleichzeitig vor die Aufgabe, ihren Einsatz pädagogisch verantwortungsvoll zu gestalten. Die Lerngruppen werden zudem heterogener und der Anspruch, allen Schülerinnen und Schülern mit all ihren individuellen Eigenschaften gerecht zu werden, wächst. In einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung, zunehmender Konflikte und Zukunftsängste, gewinnt der Wunsch der Schülerinnen und Schüler nach Orientierung an Bedeutung und auch die psychische Gesundheit verlangt mehr Aufmerksamkeit.

Der Ablauf der Zweiten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen schließlich steht in der Kritik. Das Studium für dieses Lehramt erfolgt in Hessen in drei Fächern (davon sind Deutsch und Mathematik verpflichtend). Eines der Kurzfächer wird am Prüfungstag bisher

allein auf der Grundlage eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs und dessen Erörterung bewertet, sodass das praktische Können in diesem Fach in der abschließenden Prüfungssituation außen vor bleibt.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Lehrkräftebildung nicht mehr ausreichend an den grundlegenden Bedarfen der schulischen Praxis und den gesellschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet ist.

B. Lösung

Um den unter A. beschriebenen Problemen zu begegnen, bringen die Regierungsfractionen gemeinsam einen Gesetzentwurf mit folgenden Neuerungen im Hessischen Landtag ein:

Die Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Durchführungsverordnung stellt sich dem Anspruch eines hohen Niveaus der hessischen Lehrkräfteausbildung. Sie versteht sich als Antwort auf eine sich wandelnde Schule und macht die Lehrkräftebildung individueller, praxisorientierter, kompakter und somit zeitgemäß.

Durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 21 auf 18 Monate werden junge Menschen früher für eine volle Stelle als Lehrkraft befähigt. Gut ausgebildete Lehrkräfte können früher im vollen Umfang eigenverantwortlich unterrichten und erreichen früher das Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A13. Das macht den Beruf für junge Menschen attraktiver, im Wettbewerb um gut ausgebildete Lehrkräfte ist das ein Vorteil für den Standort Hessen und kommt zugleich dem Unterricht an den hessischen Schulen zugute.

Durch eine neue, durchgehende Struktur der Ausbildung wird eine Qualitätssteigerung erzielt. An die Stelle einzelner Module und Ausbildungsveranstaltungen tritt eine Ausbildung in Bändern, die über die gesamte Ausbildung hinweg laufen und aufeinander aufbauen. Die Bänder bestehen aus verbindlichen Inhalten und Wahlpflichtmöglichkeiten. Die verbindlichen Inhalte sichern die Standards, die für alle (angehenden) Lehrkräfte gelten. Die Wahlpflichtbausteine schaffen Raum für eigene Schwerpunkte, mit denen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ihren persönlichen Professionalisierungsweg gestalten. Die individuelle Beratung und Reflexion werden somit insgesamt gestärkt und kontinuierlich in die Ausbildung eingebunden. Der bewertungsfreie Raum zu Beginn bleibt erhalten. Das Entwicklungsgespräch wird als verbindliches Instrument der individuellen Begleitung rechtlich verankert.

Die Zahl der Unterrichtsbesuche wird insgesamt deutlich vermindert (acht bewertete Unterrichtsbesuche, zusätzlich zwei optionale, unbewertete Unterrichtsbesuche auf individuellen Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst). Die durch die Reduzierung der Unterrichtsbesuche erlangte Zeit wird für eine Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts genutzt, um gezielter für den tatsächlichen Berufsalltag einer Lehrkraft zu trainieren.

Durch einen erweiterten Unterrichtseinsatz erhält die Schule einen höheren Stellenwert und die Ausbildung wird deutlich praxisorientierter. Die Ausbildungsschulen begleiten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst täglich über die gesamte Ausbildung und erleben ihre Arbeit unmittelbar. Um diesem Umstand gerecht zu werden, zählt künftig das Schulgutachten mit 25 Prozent statt 7,5 Prozent zur Note der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern. Die Bewährung im schulischen Alltag erhält damit das Gewicht, das ihr zukommt.

Die Ausgestaltung der Inhalte der Lehrkräftebildung muss wirksam den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels pädagogisch begegnen. Für die zweite Phase der Lehrkräftebildung werden diese Herausforderungen konzeptionell in den fachdidaktischen Seminaren und im allgemeinpädagogischen Seminar, die wiederum ihre inhaltliche Ausdifferenzierung im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst erfahren, berücksichtigt.

Die bedeutsame Verzahnung der drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, pädagogischer Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) wird über folgende Verbindungslinien weiter ausgebaut: Querschnittsthemen, Rechtsgrundlagen, empirisch gesicherte Einflussfaktoren auf gelingendes Lernen und zentrale berufliche Handlungssituationen (Kernpraktiken/ „Core Practices“). Der Katalog der Querschnittsthemen wird dem gesellschaftlichen Wandel und den aktuellen Erfordernissen entsprechend angepasst. Zu den Querschnittsthemen gehören insbesondere: Schulrecht, Werte- und Demokratiebildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Digitalisierung einschließlich Künstlicher Intelligenz, berufliche Orientierung, Kinder- und Jugendschutz, Stärkung der psychischen Gesundheit und Inklusion. Die Querschnittsthemen werden in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, pädagogischer Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) verankert.

Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen wird optimiert, indem die Erörterung eines fiktiven Unterrichtsbesuchs in einem der Kurzfächer im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung durch einen vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch ersetzt wird.

Die Lehrkräftebildung wird auf diese Weise zukunftsgerichtet fortentwickelt: als Ausbildung, die ihre bewährte Qualität bewahrt und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zugleich auf die Schule von heute und morgen vorbereitet. Der Vorbereitungsdienst in Hessen ist künftig individueller, praxisorientierter, kompakter und somit zeitgemäß.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung**

Vom

**Artikel 1 ¹⁾
Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 25 und 26 werden wie folgt gefasst:
„§ 25 (aufgehoben)
§ 26 (aufgehoben)“
 - b) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Eintritt in das Prüfungsverfahren“
 - c) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 Registrierung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen“ durch „Für die Lehrkräftebildung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei finden Querschnittsthemen besondere Beachtung.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Dazu gehören insbesondere Schulrecht, Werte- und Demokratiebildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Digitalisierung sowie Künstliche Intelligenz, berufliche Orientierung, Kinder- und Jugendschutz, Stärkung der psychischen Gesundheit und Inklusion.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 und 2 setzt sich die Lehrkräfteausbildung in Fällen des § 36b aus einem universitären Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder einem akkreditierten konsekutiven Masterabschluss und einem pädagogischen Vorbereitungsdienst zusammen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.
 - c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Ändert FFN 322-125

„Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für

1. geeignete Personen ohne eine solche Lehrkräfteausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen,
2. Personen mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2, die bereits die Erste Staatsprüfung in einem anderen Lehramt erfolgreich abgelegt haben oder über einen Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Lehramt verfügen,

ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ durch „zuständigen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Evaluierung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes erfolgt ferner ergänzend auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.“

5. § 5a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Insbesondere dürfen dabei personenbezogene Daten von

1. Studierenden,
2. Lehrkräften im Vorbereitungsdienst,
3. Prüferinnen und Prüfern und
4. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

verarbeitet werden. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf zudem im Rahmen der Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 61 die damit verbundenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten. Gleiches gilt im Zusammenhang mit den besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach § 3 Abs. 8. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Phasen der Lehrkräftebildung sind inhaltlich und strukturell aufeinander zu beziehen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere gemeinsame Verbindungslinien, die in allen Phasen aufgegriffen, fortgeführt und phasenbezogen vertieft werden. Hierzu gehören die Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 2 Satz 3, die für die Lehrkräftebildung maßgeblichen Rechtsgrundlagen, empirisch gesicherte Einflussfaktoren auf gelingendes Lernen sowie

zentrale komplexe berufliche Handlungssituationen von Lehrkräften. Die Verbindungslinien gewährleisten einen kontinuierlichen, kumulativen Kompetenzaufbau über die Phasen der Lehrkräftebildung hinweg.“

- b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Koordination erfolgt durch die Hessische Lehrkräfteakademie. Die Mitglieder der Ständigen Kooperationskonferenzen finden sich in Abhängigkeit von den jeweils zu besprechenden Themenstellungen in unterschiedlicher Besetzung zusammen. Zu jeder Konferenz wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums sowie des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums als Gast eingeladen.“

- c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Lehrkräftebildung“ die Angabe „sowie mit der Arbeit an den gemeinsamen Verbindungslinien nach Abs. 1“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „zuständige“ durch „zuständigen“ ersetzt.

8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

9. In § 9 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.

10. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die beiden anderen studierten Unterrichtsfächer nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 werden als Kurzfächer bezeichnet.“

11. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende des Fachs Musik oder Kunst können anstelle eines zweiten Unterrichtsfachs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eines der sonstigen in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Mittelstufe (Sekundarstufe I) wählen.“

12. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist ein Wechsel des Unterrichtsfachs innerhalb des Fächerkanons des Abs. 1 Nr. 3 möglich.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.
b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.

14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Lehramt an Grundschulen ist in der Grundschuldidaktik und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon in dem Langfach eine Klausur sowie in den beiden Kurzfächern und in der Grundschuldidaktik je eine mündliche Prüfung.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 5“ die Wörter „sowie die Punkte der Wahlfachprüfung“ eingefügt.
b) In Abs. 8 werden die Wörter „und zu begründen“ gestrichen.

17. In § 32 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik enthält zusätzlich die Punkte der Wahlfachprüfung und der diagnostischen Hausarbeit.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfteakademie“ die Wörter „gleichgestellte oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „26“ durch „24“ ersetzt.

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
„2. das Verfahren der Wahlfachprüfung,“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und in Buchst. d wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- d) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:
„5. Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße,“
- e) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 6 und 7.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet. In diesem Fall ist ein Seminar „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ zu absolvieren.“

21. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Aufnahme in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie. Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist

- 1. eine in Hessen erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein in Hessen erlangter Masterabschluss nach § 13 Abs. 1,
- 2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,
- 3. ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Abschluss an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder
- 4. eine andere erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig zu den in Nr. 1 genannten Abschlüssen anerkannt wurde.

(2) Die Gleichstellung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsanteile nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Für die Gleichstellung nach Satz 1 und die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Satz 2 kann die Hessische Lehrkräfteakademie Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamtnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht.

(3) Soweit die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen nicht mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, aus deren Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung ableitbar sind, können auch Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden, aus deren Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 nur ein Unterrichtsfach oder nur eine Fachrichtung ableitbar ist, in dem oder in der nach dem Katalog nach § 36a Abs. 2 ein dringender Ausbildungsbedarf besteht.

(4) Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, welche oder welcher die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllt, ist ausgeschlossen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, welche oder welcher die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt, für das Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung steht.

(5) Soweit der Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder die Prüfung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber nur zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie oder er nachweist, über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen.

(6) Zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Qualifikationen nachweist.

(7) Die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr führen kann, oder
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, leisten den pädagogischen Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und Staatenlose können nach § 18 des Hessischen Beamtenstatusgesetzes in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(9) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen folgende Bezeichnung:

1. Studienreferendarin oder Studienreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen anstreben,

2. Lehramtsreferendarin oder Lehramtsreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder zum Lehramt für Förderpädagogik anstreben,
3. Fachlehreranwärterin oder Fachlehreranwärter, soweit sie den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern anstreben,
4. Schulreferendarin oder Schulreferendar, soweit es sich um Personen nach Abs. 8 Satz 2 handelt.

(10) Eine erneute Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach vorherigem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ist nur möglich, wenn die Entlassung oder die Kündigung aus wichtigen sozialen Gründen erfolgt ist. Wichtige soziale Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf als Lehrkraft außerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen nach

1. der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung außerhalb Hessens,
2. einem anderweitigen Eintritt in das Prüfungsverfahren der Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung außerhalb Hessens oder
3. dem endgültigen Nichtbestehen eines Verfahrens zur Anerkennung eines Lehramtsabschlusses aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat.

Die Zulassung ist auch ausgeschlossen, wenn die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend, wenn die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht bestanden wurde.“

22. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „legt“ die Angabe „für die Verfahren nach den §§ 36, 36b und 36c“ eingefügt und werden die Wörter „nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern“ durch „in Kontingente für die Lehrämter, Unterrichtsfächer“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Unterrichtsfächer, Fachrichtungen oder Kombinationen von Unterrichtsfächern und Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren nach den §§ 36b oder 36c angewandt wird.“

23. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den im Katalog nach § 36a Abs. 2 festgelegten Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Kombinationen von Unterrichtsfächern und Fachrichtungen führt die Hessische Lehrkräfteakademie ein besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für Bewerberinnen und Bewerber durch, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllen.“

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „akkreditierter“ das Wort „konsekutiver“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen nicht mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die über Studien- und Prüfungsleistungen verfügen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann, können auch Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zugelassen werden, welche die Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erfüllen.“

24. In § 37 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der pädagogische Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er gliedert sich in eine Grundphase, zwei Hauptphasen und eine Prüfungsphase.

(2) Die Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus

1. dem Ausbildungsunterricht,
2. zwei bewerteten fachdidaktischen Seminaren zu dem Handlungsfeld Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
3. einem bewerteten allgemeinpädagogischen Seminar zu den Handlungsfeldern Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen, Erziehen, Beraten und Betreuen sowie Innovieren in Unterricht und Schule und
4. einem unbewerteten Beratungs- und Reflexionsseminar.

Abweichend hiervon besteht die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen aus dem Ausbildungsunterricht, drei bewerteten fachdidaktischen Seminaren, einem bewerteten allgemeinpädagogischen Seminar und einem unbewerteten Beratungs- und Reflexionsseminar. Die Seminare sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit der zentralen Kompetenzen und Standards des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gewährleisten.“

b) In Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „neun“ durch „sechs“ ersetzt.

c) Abs. 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleichgestellte oder als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt wurde. In den Fällen der § 36 Abs. 3 und § 36b Abs. 3 erstreckt sich die Ausbildung auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher der Abschluss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde.“

d) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt die fachdidaktische Ausbildung in den Fällen des § 36 Abs. 3 und des § 36b Abs. 3 in dem Fach oder der Fachrichtung, in welchem oder welcher der Abschluss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde.“

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

26. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. zu den Einstellungsterminen,“

- b) Die bisherigen Nr. 1 bis 6 werden die Nr. 2 bis 7.
- c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:

„8. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der hauptamtlichen Ausbildungskräfte, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Studienseminarrats,“

- d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

27. Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 41

Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den fachdidaktischen Seminaren und dem allgemeinpädagogischen Seminar sowie der Arbeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Ausbildungsschule gilt § 24 entsprechend.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung in den Seminaren nach Abs. 1 sind die Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung richtet sich danach, inwieweit die Ziele nach § 1 und die Kompetenzen und Standards des Kerncurriculums nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erreicht wurden.

(3) Die Ausbildungskräfte bewerten die jeweiligen Seminare nach Abs. 1, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, sind die jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleiter verantwortlich. Dabei stimmen sie sich erforderlichenfalls untereinander ab und beziehen jeweils die Mentorinnen und Mentoren ein.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Teilnahme an den Seminaren nach Abs. 1 und deren Bewertung zu dokumentieren.

(5) Die Ausbildungskräfte legen für das jeweilige Seminar nach Abs. 1 eine Zwischenbewertung fest und erstellen für die abschließende Bewertung der Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein entwicklungsbezogenes Seminargutachten. Für die Zwischenbewertung und das entwicklungsbezogene Seminargutachten ist jeweils eine Punktzahl nach Anlage 1 zu § 24 Abs. 1 festzusetzen.

(6) Wird ein Seminar in der Zwischenbewertung mit weniger als fünf Punkten bewertet, ist es nicht bestanden. Zum Ausgleich ist eine Ausbildungsfortführungsprüfung durchzuführen. Es können höchstens zwei mit mindestens einem Punkt, aber weniger als fünf Punkten bewertete Seminare durch jeweils eine Ausbildungsfortführungsprüfung ausgeglichen werden.

(7) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter bewerten in einem entwicklungsbezogenen Schulgutachten die Arbeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Ausbildungsschule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit. Am Ende des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens ist eine Punktzahl nach Anlage 1 zu § 24 Abs. 1 festzusetzen.

(8) Kriterien und Zeitpunkt sowie Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Bewertung des Ausbildungsstandes

(1) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der Bewertungen des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens mit fünffacher Wertung, der entwicklungsbezogenen Seminargutachten in den fachdidaktischen Seminaren mit jeweils zweieinhalbfacher Wertung und des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens in dem allgemeinpädagogischen Seminar mit zweifacher Wertung.

(2) Abweichend von Abs. 1 ergibt sich die Bewertung des Ausbildungsstandes im Lehramt an Grundschulen aus der Summe der Bewertungen des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens mit fünffacher Wertung, des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens in dem fachdidaktischen Seminar im Langfach mit zweifacher Wertung, der entwicklungsbezogenen Seminargutachten in den fachdidaktischen Seminaren in den beiden Kurzfächern mit jeweils eineinhalbfacher Wertung und des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens in dem allgemeinpädagogischen Seminar mit zweifacher Wertung.

(3) Kriterien und Verfahren der Bewertung des Ausbildungsstandes, insbesondere bezüglich Abweichungen von Abs. 1 und 2 in den Fällen des § 38 Abs. 4, werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 2 wird der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch in der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen nach § 47 Abs. 2 von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus zwei Ausbildungskräften zusammensetzt. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 muss der Prüfungsausschuss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder des Prüfungsausschusses das Unterrichtsfach, in welchem der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch durchgeführt wird, und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 soll in der Regel ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ werden die Wörter „zur Prüfungsbewertung“ eingefügt.

29. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Eintritt in das Prüfungsverfahren

(1) Mit dem Beginn der Prüfungsphase treten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in das Prüfungsverfahren der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ein.

(2) Voraussetzung für den Eintritt in das Prüfungsverfahren ist das Bestehen aller bewerteten Seminare nach § 38 Abs. 2 in der Zwischenbewertung.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vor, ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren findet § 18 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.“

30. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, in den Fällen des § 36 Abs. 3 und des § 36b Abs. 3 auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher der Abschluss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde, erstrecken und bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Fachs oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Satz 2 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Grundschulen neben den beiden Prüfungslehrproben ein vorgezogener Prüfungsunterrichtsbesuch in einem der beiden Kurzfächer durchzuführen. Den Termin für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie. In der Regel liegt zwischen dem Termin, an dem der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch durchgeführt wird, und dem Termin, an dem die beiden Prüfungslehrproben sowie die mündliche Prüfung durchgeführt werden, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen. Die Möglichkeit nach Abs. 1 Satz 2, die unterrichtspraktische Prüfung in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchzuführen, besteht nur für die beiden Prüfungslehrproben.

(3) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich

1. im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben,
2. im Fall des Abs. 2 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuches,
3. im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und
4. im Fall des Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuches.“

31. In § 48 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Die“ durch die Angabe „Der Prüfungsausschuss nach § 44 Abs. 2 stellt die“ ersetzt und werden die Wörter „erfolgt durch den Prüfungsausschuss“ durch das Wort „fest“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „eineinhalbfacher“ durch „einfacher“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe oder der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch nach § 47 Abs. 2 mit null Punkten bewertet wird,

2. die Summe der einfachen Bewertungen der Prüfungslehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
 3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
 4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.“
- d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss legt“ durch die Angabe „Die Prüfungsausschüsse nach § 44 Abs. 2 und 5 legen“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

33. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, absolviert zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung einen Ergänzungsvorbereitungsdienst unter Fortsetzung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfung zu absolvieren.

(3) Von der Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 ausgenommen ist der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch im Lehramt an Grundschulen. Wurde der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch im Lehramt an Grundschulen mit null Punkten bewertet, ist er abweichend von Abs. 2 innerhalb von drei Wochen nach dem Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Die Entscheidung über den Inhalt des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und den Termin für die Wiederholungsprüfung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(6) Die Zweite Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 oder Abs. 3 nicht bestanden hat und

1. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig nach Abs. 5 Satz 2 beantragt,
2. nach Abs. 5 Satz 1 nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wird oder
3. die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht.“

34. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Module“ durch „Seminare“ und wird das Wort „Gutachtens“ durch die Wörter „entwicklungsbezogenen Schulgutachtens“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Bei der Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft“ durch die Angabe „In Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

35. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einundzwanzigsten“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „Abs. 4“ jeweils durch „Abs. 6“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein nicht bestandenes Seminar nicht ausgeglichen hat oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgleichen kann, ist sie mit Ablauf des Folgemonats, in dem ihr die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern bekanntgegeben wird, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen.“

d) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „33“ durch „30“ ersetzt.

36. In § 55a Abs. 3, § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 wird die Angabe „26“ jeweils durch „24“ ersetzt.

37. In § 58 Abs. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gewählten Unterrichtsfach“ durch das Wort „Langfach“ ersetzt.

38. § 61 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nach Maßgabe der Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 28. November 2019 verfügt.“

39. In § 63 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

40. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Registrierung

(1) Alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 bedürfen zur Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote im Land Hessen der Registrierung, durch die die formale Eignung der jeweiligen Fortbildung oder Maßnahme nachgewiesen wird. Für nicht in § 4 Abs. 1 bis 7 genannte Trägereinrichtungen von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus im Verfahren der Registrierung deren formale Eignung als Veranstalter von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrkräfte nachzuweisen.

(2) Zuständig für die Registrierung ist die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Einzelheiten der Registrierung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

41. In § 66 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.

42. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 10“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.

d) Als neue Abs. 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Auf die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 1. Mai 2027 finden die §§ 36 bis 36b Abs. 1 in

der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(7) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2027 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die §§ 38, 41, 42, 44, 45, 47, 50, 51, 52 Abs. 1 und § 53 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 weiter Anwendung.“

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

43. In § 71 Satz 2 wird die Angabe „2029“ durch „2034“ ersetzt.

Artikel 2 ²⁾ **Änderung der Verordnung zur Durchführung des** **Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Studienseminarrat“
- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen“
- d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße“
- e) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Wahlfachprüfung“
- f) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Diagnostische Hausarbeit“
- g) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Einstellungstermine“
- h) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung“
- i) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Fachdidaktische Seminare und allgemeinpädagogisches Seminar“
- j) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 44a Unterrichtsbesuche und schriftliche Unterrichtsplanung

²⁾ Ändert FFN 322-135

§ 44b Ausbildungsfortführungsprüfung

§ 44c Entwicklungsbezogenes Seminargutachten“

k) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Beratungs- und Reflexionsseminar, Ausbildungsveranstaltungen“

l) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Entwicklungsgespräch“

m) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Entwicklungsbezogenes Schulgutachten“

n) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 (aufgehoben)“

o) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Lehramts- und ausbildungsspezifische Vorgaben für die unterrichtspraktische Prüfung

§ 50b Unterrichtspraktische Prüfung bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt“

p) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Wiederholungsprüfung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbildern“ durch das Wort „Ausbildungskräften“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110)“ durch „Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406)“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird die Angabe „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ durch „20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbildern“ durch das Wort „Ausbildungskräften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminarrats“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hauptamtliche Ausbildungskräfte führen neben der Tätigkeit in der Ausbildung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes insbesondere auch Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, andere Ausbildungskräfte sowie Ausbildungsbeauftragte durch. Darüber hinaus werden sie als Lehrkräfte zur Unterrichtstätigkeit in Schulen herangezogen. Die Unterrichtsverpflichtung umfasst in der Regel wöchentlich sechs Unterrichtsstunden. Im Umfang der Unterrichtsverpflichtung werden die Ausbildungskräfte an eine oder mehrere Schulen abgeordnet. Hauptamtlichen Ausbildungskräften dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen

mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.“

- c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräften“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Seminarrats“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 5 wird das Wort „Seminarrats“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lehrkräftebildungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung],“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 5 wird das Wort „Seminarrats“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminarrats“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Module“ durch „Seminare“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminarrat“ durch „Studienseminarrat“ und das Wort „Seminarratsmitglieder“ durch „Studienseminarratsmitglieder“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 wird das Wort „Seminarrates“ durch „Studienseminarrats“ ersetzt.
- 6. In § 6a wird die Angabe „16. Mai 2019“ durch „7. Oktober 2022“ ersetzt.
 - 7. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch „Unterrichtsbesuche“ ersetzt.
 - 8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „oder des Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2“ durch „oder des jeweiligen Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2 oder 5“ ersetzt.
 - 9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich prüfungsfähig fühlt.

(2) Kann eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund eine Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so hat sie oder er die Prüfung insgesamt oder die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme haben Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis für die Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit ist innerhalb von drei Kalendertagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie oder er die Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 oder die Vorlage eines Nachweises nach Abs. 3 Satz 2, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Hat sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einer Prüfung unterzogen, so kann sie oder er sich nachträglich nicht auf gesundheitliche Gründe berufen, aus denen ihre oder seine Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, es sei denn, dass sie oder er die eigene Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen vermochte. Die Geltendmachung von Gründen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.“

- 10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen.

(2) Wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die

betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass eine Prüfungsleistung nach Satz 1 nachträglich mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ zu bewerten ist, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(4) Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft die Hessische Lehrkräfteakademie. Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Hessischen Lehrkräfteakademie ein neuer Termin festgesetzt.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei sollen die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte besondere Berücksichtigung finden.“

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675)“ durch „10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56)“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Wahlfachprüfung

Die Wahlfachprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung oder einer vierstündigen Klausur. § 22 Abs. 1, § 23 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.“

13. In § 25 Abs. 12 wird das Wort „angenommen“ durch die Angabe „nach § 60 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes angerechnet“ ersetzt.

14. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

„§ 25a

Diagnostische Hausarbeit

(1) Im Rahmen der diagnostischen Hausarbeit fertigt die Bewerberin oder der Bewerber eine förderdiagnostische Stellungnahme für ein Entscheidungsverfahren über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer zu begutachtenden Schülerin oder eines zu begutachtenden Schülers an. Die diagnostische Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(2) Der Erhebungs- und Bearbeitungszeitraum für die diagnostische Hausarbeit beträgt drei Wochen. Die Termine bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Es obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber, eine Schule für die Erhebung nachzuweisen. Kann die Bewerberin oder der Bewerber keine Schule nachweisen, bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie eine Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine zu begutachtende Schülerin oder einen zu begutachtenden Schüler sowie für den Fall der Verhinderung dieser Schülerin oder dieses Schülers eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler. Beide Schülerinnen und Schüler sollen sich im Erhebungszeitraum nicht in einem Entscheidungsverfahren über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung befinden.

(4) Die Eltern der zu begutachtenden Schülerin oder des zu begutachtenden Schülers bestätigen schriftlich ihr Einverständnis mit der Begutachtung durch die Bewerberin oder den Bewerber. Die Bewerberin oder der Bewerber holt die Einverständniserklärung ein und legt diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Erhebung zur Aufnahme in die Akte der zu begutachtenden Schülerin oder des zu begutachtenden Schülers vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestätigt schriftlich ihr oder sein Einverständnis, den Erhebungszeitraum sowie die Vorlage der Einverständniserklärung der Eltern vor Beginn der Erhebung. Die Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird durch die Bewerberin oder den Bewerber vor Erhebung eingeholt. Die Bestätigung ist zusammen mit der diagnostischen Hausarbeit abzugeben.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie bestellt zwei Prüfende für die Bewertung der diagnostischen Hausarbeit, eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Ein Anspruch auf die Bestellung von bestimmten Prüfenden besteht nicht.

(6) Der Erhebungs- und Bearbeitungszeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Eltern und der Hessischen Lehrkräfteakademie verlängert werden, sofern keine organisatorischen oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Erfolgt keine fristgerechte Abgabe und wird keine Verlängerung nach Satz 1 gewährt, ist die diagnostische Hausarbeit im nächsten Prüfungszeitraum vollständig zu wiederholen.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der diagnostischen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) Die diagnostische Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf jeweils einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen. Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Hausarbeit nach dem festgesetzten Abgabetermin der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu. Diese oder dieser hat unverzüglich das von ihr oder ihm zu erstellende Gutachten mit Note und Punktzahl versehen an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterzuleiten. Diese oder dieser erstellt unverzüglich das Zweitgutachten und erteilt ebenfalls eine Note und Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die diagnostische Hausarbeit einschließlich der Gutachten unmittelbar an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück.

(9) Die Hessische Lehrkräfteakademie setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und die Punktzahl für die diagnostische Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Weichen die Bewertungen im Erst- und Zweitgutachten voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung. Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt.

(10) Zeigt die diagnostische Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Haupt-“ durch das Wort „Hauptschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Einstellungstermine

Die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst erfolgt zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Im Fall der erneuten Zulassung nach § 36 Abs. 10 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst auch zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres erfolgen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Mai“ die Angabe „im Zeitraum vom 1. Oktober“ und nach dem Wort „November“ die Angabe „im Zeitraum vom 1. April“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. gegebenenfalls Bescheinigungen über

 - a) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes,
 - b) die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170),
 - c) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) oder
 - d) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170),“
 - bbb) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst und, sofern die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 195), vorliegen, einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes,“
 - ccc) In Nr. 13 wird die Angabe „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ durch „3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)“ ersetzt.

ddd) Als neue Nr. 14 wird eingefügt:

„14. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142), der nicht älter als drei Jahre ist,“

eee) Die bisherigen Nr. 14 und 15 werden die Nr. 15 und 16.

fff) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17 und die Angabe „Abs. 1 Satz 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Richtigkeit“ durch „Echtheit“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „und 14 bis 16“ durch „sowie 16 und 17“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

19. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ gestrichen.

20. In § 35 Abs. 4 wird die Angabe „Fach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ durch das Wort „Langfach“ ersetzt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 11“ durch „Nr. 1 bis 11 und 17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 12 bis 15“ durch „Nr. 12 bis 16“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „zwei weitere fachkundige Mitglieder“ durch „ein weiteres fachkundiges Mitglied“ ersetzt“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich zu dem weiteren fachkundigen Mitglied ein Mitglied der Schulleitung in den Prüfungsausschuss.“

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Das Ergebnis der Eignungsüberprüfung kann in späteren Verfahren bezogen auf das gleiche Lehramt bis zu einem Jahr nach dem Einstellungstermin erneut verwendet werden. Dies gilt nicht für Verfahren nach Abs. 1 Satz 2.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewerbung sind der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen, die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 10 und Kopien von Zeugnissen über die Abschlüsse nach § 36c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie von Nachweisen über die einschlägige Berufserfahrung nach § 36c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beizufügen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 bis 14 und 17 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

23. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulleitung“ durch die Wörter „Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter“ ersetzt.

24. § 40 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Ausbildungsschulen und dem nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt.“

25. Nach § 40 wird als § 40a eingefügt:

„§ 40a

Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung

Ein Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung, in dem oder der die Ausbildung erfolgt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Der Antrag auf Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung ist bis zum Ende der Grundphase zu stellen.“

26. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „einem Kerncurriculum“ durch „dem Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ und wird das Wort „Module“ durch „Seminare“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Ausbildungsdauer

(1) Die Grundphase und die Prüfungsphase des pädagogischen Vorbereitungsdienstes umfassen einen Zeitraum von jeweils drei Monaten, die beiden Hauptphasen einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten.

(2) Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch

- 1. eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der Ausbildung,
- 2. Teile einer auf das Berufsbild einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die Ausbildung angerechnet werden können, oder
- 3. hervorragende Leistungen während der Ausbildung.

Diese Vorleistungen werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach Inhalt und Umfang im Hinblick auf die Seminare und Ausbildungsveranstaltungen geprüft und ihnen entsprechend zugeordnet.

(3) Trotz der Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes sind alle Seminare zu absolvieren. Der Umfang der Seminare, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen kann reduziert werden. Die Festlegung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars.

(4) Der Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten neun Monate des pädagogischen Vorbereitungsdienstes zu stellen.

(5) Die Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere erfolgen, wenn

1. krankheitsbedingte Ausfallzeiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen während der beiden Hauptphasen oder der Prüfungsphase vorliegen oder
2. die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern in dem nach dieser Verordnung vorgegebenen Zeitraum aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar ist.

Über die Anrechenbarkeit von bereits erbrachten Leistungen und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(6) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können eine Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes grundsätzlich nur zum Beginn einer Hauptphase oder der Prüfungsphase beantragen. Eine Teilzeitbeschäftigung kann im Umfang von 50 oder 66 Prozent in den Hauptphasen und im Umfang von 50 Prozent in der Prüfungsphase gewährt werden.

(7) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent kann für eine oder für beide Hauptphasen beantragt werden. Wird die Teilzeitbeschäftigung für eine Hauptphase beantragt, erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptphasen. Im Fall der Beantragung für zwei Hauptphasen erweitert sich die Ausbildung auf vier Hauptphasen. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall von Satz 2 auf 24 Monate, im Fall von Satz 3 auf 30 Monate.

(8) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 Prozent kann nur für beide Hauptphasen beantragt werden. In diesem Fall erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptphasen. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich auf 24 Monate.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent kann unabhängig einer vorausgegangenen Teilzeitbeschäftigung für die Prüfungsphase gesondert beantragt werden. In diesem Fall erweitert sich die Prüfungsphase auf insgesamt sechs Monate.

(10) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 bis 9 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird, gewährleistet ist. Es ist möglich, die fachdidaktischen Seminare nacheinander zu besuchen. Es muss sichergestellt sein, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen sie ausgebildet wird, durchgängig eigenverantwortlichen Unterricht erteilen kann. Das Seminar nach § 45 Abs. 2 soll begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung besucht werden.

(11) Über die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. In der Regel soll ein Antrag nach Abs. 6 bis 9 mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im Studienseminar eingehen. Der Antrag ist zeitnah, gemeinsam mit der schriftlichen Darstellung der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung im pädagogischen Vorbereitungsdienst, an die personalverwaltende Stelle in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiterzuleiten.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Module“ durch „Seminare“ und die Angabe „21“ durch „18“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Grundphase zwölf Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden,
2. in beiden Hauptphasen je 14 bis 16 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht und
3. in der Prüfungsphase acht bis zehn Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht.

In der Grundphase soll der angeleitete Unterricht nach einer angemessenen Orientierungsphase stattfinden. Gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars hat jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Nachweis über die Durchführung von Hospitationen sowie von angeleitetem und eigenverantwortlichem Unterricht durch die Vorlage eines Stundenplans zu erbringen. Mindestens zwei bis vier Unterrichtsstunden des eigenverantwortlichen Unterrichts nach Satz 1 Nr. 2 werden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.“

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbilderin oder einen Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskraft“ und die Wörter „oder der die Lehrkraft“ durch „die Lehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausbilderin oder der beratende Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskraft“ ersetzt.

d) Abs. 8 Satz 2 wird aufgehoben.

29. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Fachdidaktische Seminare und allgemeinpädagogisches Seminar

(1) Die Ausbildung am Studienseminar erfolgt in Seminaren, in denen in der Wechselwirkung von Theorie und Unterrichtspraxis die im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes definierten Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft erworben werden sollen. Die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sind dabei mit anderen Ausbildungsinhalten und dort zu erwerbenden Kompetenzen vernetzt oder bauen auf diese auf. Die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte finden in den Seminaren besondere Berücksichtigung.

(2) In die Seminare integriert sind Unterrichtsbesuche. Die begleitete Ausbildungszeit beträgt:

1. in jedem fachdidaktischen Seminar bis zum Ende der zweiten Hauptphase 60 Zeitstunden und
2. im allgemeinpädagogischen Seminar bis zum Ende der zweiten Hauptphase 60 Zeitstunden.

Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die begleitete Ausbildungszeit im Lehramt an Grundschulen im fachdidaktischen Seminar des Langfachs bis zum Ende der zweiten Hauptphase 60 Zeitstunden und in den fachdidaktischen Seminaren der beiden Kurzfächer bis zum Ende der zweiten Hauptphase je 30 Zeitstunden.

(3) Seminarveranstaltungen können nach Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auch in elektronischer Form abgehalten werden. Die vollständige Durchführung eines Seminars in elektronischer Form ist nur mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie möglich.

(4) Die fachdidaktischen Seminare verteilen sich:

1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Langfach sowie auf die beiden Kurzfächer,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien auf die beiden Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt für Förderpädagogik auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach und
4. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf die berufliche Fachrichtung und die arbeitstechnischen Fächer.

(5) Abweichend von Abs. 4 findet die Ausbildung in den fachdidaktischen Seminaren in Fällen des § 36 Abs. 3 und § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in dem Fach oder der Fachrichtung statt, in welchem oder welcher der Abschluss nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes abgelegt wurde.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars überträgt einer Ausbildungskraft die Zuständigkeit für ein Seminar. Grundsätzlich führt die zuständige Ausbildungskraft Seminarveranstaltungen sowie die Unterrichtsbesuche durch. Sie nimmt die Aufgaben nach § 41 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahr.

(7) Seminarveranstaltungen können mit anderen Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung gemeinsam durchgeführt werden. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Ausbildungskraft bleibt unberührt.

(8) Die Leistungsbewertung in den Seminaren nach § 41 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in Form von Zwischenbewertungen am Ende der ersten Hauptphase sowie entwicklungsbezogenen Seminargutachten am Ende der zweiten Hauptphase.“

30. Nach § 44 werden als §§ 44a bis 44c eingefügt:

„§ 44a

Unterrichtsbesuche und schriftliche Unterrichtsplanung

(1) Zur Feststellung der Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden in den Seminaren nach § 44 Unterrichtsbesuche durch die nach § 44 Abs. 6 jeweils zuständigen Ausbildungskräfte durchgeführt. Die Planung und Durchführung der praktischen Unterrichtstätigkeit sowie deren Erörterung in der Nachbesprechung bilden die Grundlage für die Bewertung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit.

(2) In den fachdidaktischen Seminaren sind grundsätzlich jeweils zwei Unterrichtsbesuche in der ersten Hauptphase und jeweils ein Unterrichtsbesuch in der zweiten Hauptphase durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist im Lehramt an Grundschulen grundsätzlich in jedem fachdidaktischen Seminar jeweils ein Unterrichtsbesuch in beiden Hauptphasen durchzuführen. In dem allgemeinpädagogischen Seminar ist in beiden Hauptphasen jeweils ein Unterrichtsbesuch durchzuführen. Unterrichtsbesuche können weder innerhalb eines Seminars noch seminarübergreifend miteinander verbunden werden.

(3) Für jeden Unterrichtsbesuch ist durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst die Verschriftlichung der Planung des Lehr- und Lernprozesses. Sie weist insbesondere aus:

1. die angestrebten Ziele und Kompetenzen unter Bezugnahme auf die in den jeweils geltenden Lehrplänen und Kerncurricula verankerten Kompetenzerwartungen,
2. die wesentlichen Überlegungen zur Lernausgangslage der konkreten Lerngruppe,
3. die wesentlichen didaktischen Überlegungen zu den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen und
4. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts.

Grundsätzlich soll die schriftliche Unterrichtsplanung einen Umfang von vier Seiten nicht überschreiten.

(4) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst versichert, dass sie die schriftliche Unterrichtsplanung selbst erstellt und die zugrunde liegende didaktische Konzeption eigenständig entwickelt hat. Der Einsatz von Werkzeugen der Künstlichen Intelligenz und sonstigen automatisierten Textgenerierungssystemen bei der Erstellung der schriftlichen Unterrichtsplanung ist nur zulässig, soweit

1. Art und Umfang des Einsatzes offengelegt werden,
2. die eigenständige didaktische Konzeption gewahrt bleibt und
3. die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich versichert, dass die dem Planungsdokument zugrunde liegenden didaktischen Entscheidungen auf einer eigenständigen fachlichen und fachdidaktischen Auseinandersetzung beruhen.

(5) Im Anschluss an jeden Unterrichtsbesuch erörtert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der nach § 44 Abs. 6 zuständigen Ausbildungskraft die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten.

(6) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt in einer Hauptphase oder in beiden Hauptphasen nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche nach Abs. 1 durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit eine schriftliche Unterrichtsplanung vor, die in einem Gespräch mit der zuständigen Ausbildungskraft erörtert wird. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz. Gegenstand der Bewertung sind die Planung und Erörterung des Unterrichts.

§ 44b

Ausbildungsfortführungsprüfung

(1) Eine Ausbildungsfortführungsprüfung nach § 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Zwischenbewertung des nicht bestandenem Seminars stattfinden. Sie besteht aus einer Lehrprobe. § 44a Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Ausbildungsfortführungsprüfung wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung einer Unterrichtsstunde nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet.

(2) Die Ausbildungsfortführungsprüfung wird von einem Ausbildungsfortführungsprüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Ihm gehören die Leiterin oder der Leiter des

Studienseminars oder im Vertretungsfalle die ständige Vertretung und zwei beauftragte Ausbildungskräfte an. Der Ausbildungsfortführungsprüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder das Unterrichtsfach oder die Fachrichtung, in dem oder in der die Ausbildungsfortführungsprüfung durchgeführt wird, und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall des angestrebten Erwerbs der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist.

(3) Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Ausbildungsfortführungsprüfung mit mindestens fünf Punkten bewertet wird. In diesem Fall ist zur Berechnung der Zwischenbewertung, die in das entwicklungsbezogene Seminargutachten nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes einfließt, die Summe aus der Zwischenbewertung und der Bewertung der Ausbildungsfortführungsprüfung durch zwei zu teilen. Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars stellt eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildungsfortführungsprüfung aus. Die Bescheinigung enthält die ursprüngliche Zwischenbewertung des Seminars, die Bewertung der Ausbildungsfortführungsprüfung, die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Seminars sowie im Falle des Ausgleichs die Bewertung nach Abs. 3.

(5) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, eine Ausbildungsfortführungsprüfung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit eine schriftliche Unterrichtsplanung vor, die in einem Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbildungskräfte erörtert wird. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz. Gegenstand der Bewertung sind die Planung und Erörterung des Unterrichts.

§ 44c

Entwicklungsbezogenes Seminargutachten

(1) Am Ende der zweiten Hauptphase erstellt die zuletzt für die Seminare nach § 44 zuständige Ausbildungskraft ein entwicklungsbezogenes Seminargutachten. Waren im Verlauf des jeweiligen Seminars mehrere Ausbildungskräfte bewertend an der Ausbildung beteiligt, geben diese Beurteilungsbeiträge ab, die im Rahmen des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens angemessen zu berücksichtigen sind.

(2) Das entwicklungsbezogene Seminargutachten beruht auf einer Gesamtwürdigung der im jeweiligen Seminar erbrachten Ausbildungsleistungen, insbesondere

1. der Unterrichtsbesuche mit Erörterungen sowie
2. der im jeweiligen Seminar erbrachten sonstigen Leistungen.

Das Ergebnis der Zwischenbewertung fließt angemessen in die Bewertung mit ein.

(3) Das entwicklungsbezogene Seminargutachten schließt mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

(4) Das entwicklungsbezogene Seminargutachten ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende der zweiten Hauptphase in Schriftform anzufertigen. Die zuletzt für das Seminar zuständige Ausbildungskraft erörtert das entwicklungsbezogene Seminargutachten mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem persönlichen Gespräch und begründet die Bewertung. Es erfolgt eine Dokumentation für das fortlaufende Portfolio.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie regelt das Nähere zu Form und Inhalt des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens sowie zu den Beurteilungsbeiträgen.“

31. Die §§ 45 bis 47 werden wie folgt gefasst:

„§ 45

Beratungs- und Reflexionsseminar, Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Seminare nach § 44 werden durch ein unbewertetes Beratungs- und Reflexionsseminar sowie durch unbewertete Ausbildungsveranstaltungen flankiert.

(2) Das Beratungs- und Reflexionsseminar mit einer Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 60 Zeitstunden, zuzüglich mindestens zwölf Stunden eigenverantwortliche Arbeit, dient der individuellen Beratung und Reflexion beruflicher Handlungssituationen. § 44 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend. In dem Beratungs- und Reflexionsseminar sind insgesamt nach Wahl der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zu zwei unbewertete Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der individuellen Beratung bis zum Ende der zweiten Hauptphase möglich. Für das Beratungs- und Reflexionsseminar zuständig ist die beratende Ausbildungskraft nach § 43 Abs. 7.

(3) Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere Grundphasenveranstaltungen, die mit einer Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 20 Zeitstunden für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich sind. Die Ausbildungsveranstaltungen enthalten auch Angebote zur Kompensation und Spezialisierung. § 44 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.

(4) Über die Teilnahme an dem Beratungs- und Reflexionsseminar und den Ausbildungsveranstaltungen werden schriftliche Bescheinigungen ausgestellt. Es erfolgt eine Dokumentation für das fortlaufende Portfolio.

§ 46

Entwicklungsgespräch

Das Entwicklungsgespräch dient der Standortbestimmung sowie der weiteren fortlaufenden Professionalisierung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Das fortlaufende Portfolio bildet die Grundlage für die Durchführung des Entwicklungsgesprächs. Das Entwicklungsgespräch findet in der Regel nach der ersten Hauptphase statt. Die im Entwicklungsgespräch gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die vereinbarten Ziele und weiteren Entwicklungsschritte, sind im fortlaufenden Portfolio zu dokumentieren.

§ 47

Entwicklungsbezogenes Schulgutachten

(1) Die Bewertung der Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildungsschule nach § 41 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in Gestalt des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens am Ende der zweiten Hauptphase.

(2) In dem entwicklungsbezogenen Schulgutachten nach § 41 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang das Ziel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und die Kompetenzen und Standards des

Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht wurden. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Kopie des Gutachtens auszuhändigen.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Vorgaben für die formale und inhaltliche Gestaltung festlegen.“

32. § 48 wird aufgehoben.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres“ durch „ab der dritten Unterrichtswoche des jeweiligen Schulhalbjahres bis zum 30. April oder 31. Oktober eines Jahres“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsschule“ die Wörter „oder an den Ausbildungsschulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsschule“ die Wörter „oder den Ausbildungsschulen“ eingefügt.

34. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt.

(2) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine schriftliche Unterrichtsplanung nach § 44a Abs. 3 vor. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jeder schriftlichen Unterrichtsplanung in geeigneter Form spätestens zwei Werktage vor der Prüfung zuzuleiten.

(3) Im Anschluss an die Prüfungslehrproben findet eine Erörterung statt. Sie dauert in der Regel 60 Minuten. Die Erörterung umfasst die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Insbesondere werden die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge erörtert. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss bewertet den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch und jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung der Unterrichtsstunde der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.“

35. Nach § 50 werden als §§ 50a und 50b eingefügt:

„§ 50a

Lehramts- und ausbildungsspezifische Vorgaben für die unterrichtspraktische Prüfung

(1) Im Lehramt an Grundschulen entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst am Ende der ersten Hauptphase, in welchem Kurzfach der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch nach § 47 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes durchgeführt wird. Für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch ist eine schriftliche Kompaktplanung vorzulegen. Die schriftliche Kompaktplanung umfasst die Verschriftlichung der Planung des Lehr- und Lernprozesses nach § 44a Abs. 3 in komprimierter Form und soll einen Umfang von zwei Seiten nicht überschreiten. § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch beginnt mit einer Planungseinführung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten. Die Planungseinführung besteht aus einem zusammenhängenden Vortrag zur Erläuterung der wesentlichen Planungsüberlegungen. Die Planungseinführung findet am Prüfungstag in der Regel unmittelbar vor Beginn der Unterrichtsstunde statt. Für die Planungseinführung steht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Zeitspanne von maximal 15 Minuten zur Verfügung. Im Anschluss an den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch findet eine Erörterung statt. Sie dauert in der Regel 30 Minuten. § 50 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Gesamtschulen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(3) Im Lehramt für Förderpädagogik ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen. Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden. In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt für Förderpädagogik gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(4) Im Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(5) Im Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen der beruflichen Schulen durchgeführt werden.

(6) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in unterschiedlichen Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(7) Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder

2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(8) In Fällen des § 36 Abs. 3 und § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden Prüfungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes als eine gemeinsame Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt.

(9) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können die Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

§ 50b

Unterrichtspraktische Prüfung bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt

(1) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Prüfungslehrproben mit Lerngruppen innerhalb des nach § 49 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungszeitraums durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf die Anfertigung von schriftlichen Unterrichtsplanungen und der Erörterung der Unterrichtsplanung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei schriftliche Unterrichtsplanungen vor, für die § 50 Abs. 2 entsprechend gilt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die schriftlichen Unterrichtsplanungen. Die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

(3) Im Lehramt an Grundschulen wird der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch nach § 47 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in Fällen des Abs. 1 Satz 1 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt eine schriftliche Kompaktplanung vor, für die § 50a Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend gelten;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erläutert in der Planungseinführung nach § 50a Abs. 1 Satz 5 bis 8 die wesentlichen Planungsüberlegungen in einem zusammenhängenden Vortrag;
3. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsplanung; die Erörterung dauert in der Regel 30 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch und jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgrund der Planung und Erörterung des Unterrichts.

(5) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Wahl zwischen einer Prüfungsdurchführung nach den §§ 50 und 50a oder einer Prüfungsdurchführung nach Abs. 1 bis 4. Die Zeitvorgaben des § 51 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten jeweils entsprechend. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung nach den §§ 50 und 50a mit Lerngruppen durchgeführt.“

36. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.
- b) Abs 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kerncurriculum“ die Wörter „für den pädagogischen Vorbereitungsdienst“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 14 Satz 1“ durch „§ 50b Abs. 1“ ersetzt.

37. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt und wird nach dem Wort „akkreditierter“ das Wort „konsekutiver“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

38. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.

39. § 55 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

40. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „1. Juli 2013 (StAnz. S. 838)“ durch „20. Mai 2026 (StAnz. S. 554)“ ersetzt und wird nach der Angabe „(GVBl. S. 637),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 609),“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 183),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65),“ angefügt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.
 - bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dass die Qualifizierungsziele sich an dem Ziel der Lehrkräftebildung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren und sich auf die in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie dem Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beschriebenen Kompetenzen und Standards für das angestrebte Lehramt in den Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen beziehen und dass sich aus ihnen die Qualifizierungsaufgaben nach dieser Verordnung ableiten,“

41. In § 58 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „fortlaufendes“ eingefügt und wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.

42. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Qualifizierungsaufgaben enthalten individuelle Anforderungen bezüglich der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, die von der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme in der Prüfung des Qualifizierungserfolgs nachzuweisen sind. Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind Nachweise über die Teilnahme an Seminaren nach den §§ 44 und 45. Daneben können Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 zu verpflichtenden Bestandteilen der Qualifizierungsaufgaben gemacht werden.“

- b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Qualifizierungsaufgaben in der maximal zulässigen Zeit von in der Regel fünf Jahren, höchstens fünfeinhalb Jahren, nicht erfüllt werden können, erfolgt die Nichtzulassung zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs bekanntgegeben wird.“

43. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs beruft die Hessische Lehrkräfteakademie einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 und 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend. Abweichend von Satz 1 und 2 wird der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch nach § 62 Abs. 3 von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. für den Prüfungsvorsitz ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
2. eine Ausbildungskraft.

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder das Unterrichtsfach, in welchem der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch durchgeführt werden soll, und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme vertreten sind.“

44. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie teilt der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich den Prüfungstermin oder, im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation, die Prüfungstermine mit. Die Prüfung wird an der Schule durchgeführt, an der die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt ist.“

45. Die §§ 62 und 63 werden wie folgt gefasst:

„§ 62

Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung des Qualifizierungserfolgs umfasst:

1. die unterrichtspraktische Prüfung und
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus je einer Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern oder im Unterrichtsfach und in der Fachrichtung oder in den Fachrichtungen. Die Lerngruppen sollen der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme bekannt sein. Für jede Prüfungslehrprobe ist eine schriftliche Unterrichtsplanung anzufertigen, welche dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten ist. § 47 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie § 50, § 50a Abs. 2 bis 5 und § 50b gelten entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation neben den beiden Prüfungslehrproben ein vorgezogener Prüfungsunterrichtsbesuch in einem Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes durchzuführen. § 50a Abs. 1 und § 50b gelten entsprechend. Die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme teilt der Hessischen Lehrkräfteakademie auf dem Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Regel bis zum Ende des 24. Monats nach dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme mit, in welchem Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sie den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch absolvieren wird. Den Zeitpunkt für die Mitteilung nach Satz 3 und den Termin für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie. In der Regel liegt zwischen dem Termin, an dem der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch durchgeführt wird, und dem Termin, an dem die beiden Prüfungslehrproben sowie die mündliche Prüfung durchgeführt werden, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt § 51 entsprechend.

§ 63

Bewertung

(1) Die Prüfungsteile werden von dem Prüfungsausschuss jeweils nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2 mit 30 Prozent, dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 2 mit 30 Prozent, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 30 Prozent und der mündlichen Prüfung mit 10 Prozent.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus dem Ergebnis des Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2 mit sechsfacher Wertung, den Punkten des Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters mit sechsfacher Wertung, den Punkten der beiden Prüfungslehrproben mit jeweils dreifacher Wertung und den Punkten der mündlichen Prüfung mit zweifacher Wertung.

(4) Abweichend von Abs. 3 werden im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation zur Berechnung der Gesamtpunktzahl die Punkte des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuchs und der beiden Prüfungslehrproben mit jeweils zweifacher Wertung berücksichtigt.

(5) § 50 Abs. 1 und Abs. 4 bis 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten entsprechend.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfung zu absolvieren. Wurde im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation der vorgezogene Prüfungsunterrichtsbesuch nach § 62 Abs. 3 nicht bestanden, ist er abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Wochen nach dem Nichtbestehen

zu wiederholen. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie. Für die Wiederholungsprüfung gelten § 51 Abs. 1 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie § 50b entsprechend.“

46. In § 65 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

47. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.“

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Hessische Lehrkräfteakademie kann abweichend von Satz 5 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erforderlich sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nach Maßgabe der Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 28. November 2019.“

c) In Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „und voraussichtlichem Termin“ gestrichen.

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Nach dem endgültigen Nichtbestehen eines Anerkennungsverfahrens außerhalb Hessens ist der Antrag auf Anerkennung eines Lehrkraftdiploms aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzuweisen.“

48. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber für einen Anpassungslehrgang haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
5. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und, sofern die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes vorliegen, einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes,
6. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, der nicht älter als drei Jahre ist,
7. im Fall der Ausbildung im Unterrichtsfach Sport einen Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung, der zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als drei Jahre sein darf,
8. im Fall der Ausbildung für den konfessionellen Religionsunterricht eine gültige vorläufige Unterrichtserlaubnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder der Kirchen,
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.

Bewerberinnen und Bewerber für eine Eignungsprüfung haben dem Antrag nur die in Satz 3 Nr. 2, 3 und 9 genannten Unterlagen beizufügen. Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

(2) Nach der Entscheidung über die Zulassung zu einem der beiden Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 ist ein Wechsel ausgeschlossen.“

49. In § 69 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ jeweils durch das Wort „Ausbildungskräfte“ ersetzt.

50. Nach § 74 wird als § 74a eingefügt:

„§ 74a

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag frühestens nach sechs Monaten vollständig wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Eignungsprüfung schriftlich bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen nach Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf alle Prüfungsteile.

(4) Die Eignungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat und

1. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig nach Abs. 2 Satz 2 beantragt,

2. nach Abs. 2 Satz 1 nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wird oder
3. die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht.“

51. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Schulleitung“ durch die Wörter „Schulleiterin oder dem Schulleiter“ ersetzt.

52. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Akkreditierung“ durch „Registrierung“ ersetzt.

53. In § 77 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 3 die Angabe „Abs. 5“ jeweils durch „Abs. 6“ ersetzt.

54. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ durch das Wort „Langfach“ ersetzt und werden die Wörter „zwei übrigen Unterrichtsfächern“ durch „beiden Kurzfächern“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

55. § 81a wird wie folgt gefasst:

„§ 81a

Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf nach § 5a Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die in Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten

1. der Kandidatinnen und Kandidaten der Ersten Staatsprüfung,
2. der Prüferinnen und Prüfer,
3. der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
4. der Antragstellerinnen und Antragsteller für die Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation,
6. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihr durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben und für einen damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie führt Prüfungsakten über:

1. die Meldung zur Ersten und Zweiten Staatsprüfung und ihre Durchführung,
2. die Meldung zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer und ihre Durchführung,
3. die Durchführung des Anpassungslehrgangs,

4. die Durchführung der Eignungsprüfung,
5. die Meldung zur Prüfung des Qualifizierungserfolges und ihre Durchführung sowie
6. die Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen.

Sie führt zudem Fortbildungsakten über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Lehrkräfteakademie.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 1 und 2 kann manuell oder automatisiert sowie mündlich, schriftlich in Papierform oder digital erfolgen. Im Fall einer digitalen Verarbeitung sind die durch das Land Hessen vorgesehenen Systeme zu verwenden.“

56. In § 81b wird Satz 1 aufgehoben.

57. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 2 bis 4 und wie folgt gefasst:

„(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 an einer hessischen Universität aufgenommen haben, gilt § 44 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 mit der Maßgabe, dass das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung in je einem Modul pro Hauptsemester ausgebildet wird.

(3) Auf die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 1. Mai 2027 finden § 30 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, 3 und 6 und § 38 Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2027 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 41 Abs. 4, § 42, § 43 Abs. 1, 3 und 8, §§ 44, 45, 47, 48, § 49 Abs. 1, § 50 und § 51 Abs. 3 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 weiter Anwendung. Die §§ 40a, 44a, 44b, 44c, 46, 50a und 50b finden bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 keine Anwendung.“

- c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme, welche vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] in das Qualifizierungsverfahren eingetreten sind, finden § 59, § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 weiter Anwendung. § 62 findet in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass die Verweisung auf § 47 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung als Verweisung auf § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung gilt. § 63 findet in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Oktober 2031 mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation zur Berechnung der Gesamtpunktzahl die Punkte aus dem Ergebnis des Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2 mit sechsfacher Wertung, die Punkte des Gutachtens

der Schulleiterin oder des Schulleiters mit sechsfacher Wertung und die Punkte des Unterrichtsentwurfs, der beiden Prüfungslehrproben sowie der mündlichen Prüfung mit jeweils zweifacher Wertung berücksichtigt werden.“

58. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „1.21 Bankverbindung“ werden als Nr. 1.22 bis 1.24 eingefügt:

„1.22 amtlicher Identitätsnachweis

1.23 Erklärung zur Staatsangehörigkeit

1.24 ggf. Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8“

bb) Nach der Angabe „2.18 Beschäftigungsumfang“ werden als Nr. 2.19 bis 2.27 eingefügt:

„2.19 Erklärung zu strafrechtlichen Verfahren

2.20 ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst und Nachweis nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes

2.21 erweitertes Führungszeugnis

2.22 Nachweis nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung

2.23 ggf. Nachweis über Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung

2.24 Unterrichtserlaubnis einer Religionsgemeinschaft

2.25 ggf. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5

2.26 Schulabschlusszeugnis und Zeugnis nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

2.27 Ausbildungsabschlusszeugnis und Nachweise berufspraktischer Tätigkeiten“

cc) In der Angabe zu Nr. 3.1 wird die Angabe „Modul-“ durch das Wort „Seminare“ ersetzt.

b) Abschnitt D wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „1.14 Ausbildungsland“ wird als Nr. 1.15 eingefügt:

„1.15 Lichtbild“

bb) Nach der Angabe „2.7 Studienzeiten“ werden als Nr. 2.8 bis 2.15 eingefügt:

„2.8 amtsärztliches Zeugnis

2.9 erweitertes Führungszeugnis

2.10 Erklärung zu strafrechtlichen Verfahren

2.11 ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst und Nachweis nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes

2.12 Nachweis nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung

2.13 ggf. Nachweis über Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung

2.14 ggf. Unterrichtserlaubnis einer Religionsgemeinschaft

2.15 ggf. Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 zu weiteren Verfahren“

Artikel 3 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Die Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Durchführungsverordnung stellt sich dem Anspruch eines hohen Niveaus der hessischen Lehrkräfteausbildung. Sie versteht sich als Antwort auf eine sich wandelnde Schule und macht die Lehrkräftebildung individueller, praxisorientierter, kompakter und somit zeitgemäß.

Ein zentrales Element ist die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 21 auf 18 Monate. Die Lehrkräfte können früher im vollen Umfang eigenverantwortlich unterrichten und erreichen früher das Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A13. Das macht die hessische Lehrkräfteausbildung für junge Menschen attraktiv und ist für Hessen im Wettbewerb um gut ausgebildete Lehrkräfte ein klarer Standortvorteil.

Ein weiteres zentrales Element ist die neue, durchgehende Struktur in der zweiten Phase der Ausbildung. An die Stelle einzelner Module und Ausbildungsveranstaltungen tritt eine Ausbildung in Bändern, die über die gesamte Ausbildung hinweg andauern, aufeinander aufbauen und aus verbindlichen Inhalten sowie Wahlpflichtmöglichkeiten bestehen. Die verbindlichen Inhalte sichern die Standards, die für alle (angehenden) Lehrkräfte gelten. Die Wahlpflichtbausteine schaffen Raum für eigene Schwerpunkte, mit denen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ihren persönlichen Professionalisierungsweg gestalten. Die individuelle Beratung und Reflexion werden gestärkt und kontinuierlich in die Ausbildung eingebunden. Die neue, durchgehende Struktur trägt somit insgesamt zu einer Qualitätssteigerung bei.

Die Reduzierung der Anzahl an Unterrichtsbesuchen stellt ebenso ein zentrales Element dar. Die hierdurch erlangte Zeit wird für eine Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts genutzt, um gezielter für den tatsächlichen Berufsalltag einer Lehrkraft zu trainieren.

Die Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts findet auch künftig im Schulgutachten stärkere Berücksichtigung. Die Ausbildungsschulen begleiten die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst täglich über die gesamte Ausbildung und erleben ihre Arbeit unmittelbar. Um diesem Umstand gerecht zu werden, zählt künftig das Schulgutachten mit 25 Prozent statt 7,5 Prozent zur Note der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern. Die Bewährung im schulischen Alltag erhält damit das Gewicht, das ihr zukommt.

Auch die Verzahnung der drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, pädagogischer Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) ist ein zentrales Element. Diese wird über folgende Verbindungslinien weiter ausgebaut: Querschnittsthemen, Rechtsgrundlagen, empirisch gesicherte Einflussfaktoren auf gelingendes Lernen und zentrale berufliche Handlungssituationen (Kernpraktiken/ „Core Practices“). Dabei wird der Katalog der Querschnittsthemen dem gesellschaftlichen Wandel und den aktuellen Erfordernissen entsprechend angepasst. Zu den Querschnittsthemen gehören fortan insbesondere: Schulrecht, Werte- und Demokratiebildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Digitalisierung einschließlich Künstlicher Intelligenz, berufliche Orientierung, Kinder- und Jugendschutz, Stärkung der psychischen Gesundheit und Inklusion. Die Querschnittsthemen werden in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, pädagogischer Vorbereitungsdienst, Fort- und Weiterbildung) verankert.

Die Lehrkräftebildung wird auf diese Weise zukunftsgerichtet fortentwickelt: als Ausbildung, die ihre bewährte Qualität bewahrt und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zugleich auf die Schule von heute und morgen vorbereitet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Zu Nr. 1

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz und Aufhebung einzelner Paragraphen muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Es werden die Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung beschrieben. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu bb)

Die Querschnittsthemen werden vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und schulischer Anforderungen angepasst.

Zu cc)

Die Querschnittsthemen werden vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und schulischer Anforderungen angepasst. Insbesondere die Werte- und Demokratiebildung, der reflektierte Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz sowie die Stärkung der psychischen Gesundheit erhalten dadurch ein noch zeitgemäßes Gewicht in der Ausbildung.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Die Möglichkeit des Quereinstiegs in den pädagogischen Vorbereitungsdienst wird mitaufgenommen, da sie an dieser Stelle des Gesetzes bislang unberücksichtigt geblieben ist.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 3 a).

Zu Buchst. c)

Die Anforderungen für den Quereinstieg in den Schuldienst werden an die Anforderungen für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst angepasst, da die Gefahr eines zeitlichen „Überholens“, der man durch das Erfordernis des Nachweises einer mindestens einjährigen Berufserfahrung begegnen wollte, tatsächlich nicht gegeben ist.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit, Personen mit einer Zweiten Staatsprüfung für den Quereinstieg in den Schuldienst zuzulassen, verworfen, da diese Personen nach § 55ff. HLbG eine Zusatzprüfung zum Erwerb eines weiteren Lehramts absolvieren können. Eine Teilnahme am Verfahren zum Quereinstieg in den Schuldienst ist somit nicht erforderlich.

Ferner wird klargestellt, dass ein Masterabschluss nur dann den Zugang zum Quereinstieg in den Schuldienst eröffnet, wenn es sich um einen Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Lehramt handelt.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Evaluationen der Arbeit in den Studienseminaren auch auf dem Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst basiert.

Zu Nr. 5

Der Personenkreis, bei welchem die personenbezogenen Daten unter den genannten Bedingungen verarbeitet werden dürfen, wird erweitert. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zudem wird eine Folgeänderung aus den Änderungen Nr. 3 a) und c) sowie eine weitere redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a)

Die drei Phasen der Lehrkräftebildung werden stärker als zusammenhängender Professionalisierungsprozess gestaltet. Gemeinsame Verbindungslinien – Querschnittsthemen, Rechtsgrundlagen, evidenzbasierte Faktoren wirksamen Unterrichts und zentrale berufliche Handlungssituationen – führen zu einer klareren Progression, höheren Anschlussfähigkeit und zu mehr Kohärenz.

Zu Buchst. b)

Die Ständigen Kooperationskonferenzen werden sich auch ausdrücklich der Verzahnung der Phasen der Lehrkräftebildung über die gemeinsamen Verbindungslinien widmen und dabei durch eine Koordination unterstützt. Ermöglicht wird auch eine flexible und bedarfsgerechte Zusammensetzung der Mitglieder. Die Teilnahme des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) sowie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) wird eine größtmögliche Transparenz für alle beteiligten Akteure generieren.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 6 a).

Zu Nr. 7

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 8

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 2 b).

Zu Nr. 9

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 10

Um die Unterrichtsfächer insbesondere in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung konkret zuzuordnen zu können, wird eine Legaldefinition aufgenommen.

Zu Nr. 11

Der Grundsatz, dass das zweite Unterrichtsfach aus dem Kanon von § 11 Abs. 1 Nr. 2 HLbG zu wählen ist, wird in Anbetracht des den anderen Unterrichtsfächern angepassten Studienumfangs aufgehoben.

Zu Nr. 12

Im Fall des Nichtbestehens des Wiederholungsversuchs der Wahlfachprüfung ist ein Wechsel des Unterrichtsfachs möglich. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Nr. 13

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 14

Zur Vermeidung von Redundanzen wird eine einheitliche Regelung zu Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen in § 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) und eine einheitliche Regelung zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen in § 12 HLbGDV eingeführt.

Zu Nr. 15

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 10 und redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 16

Zu Buchst. a)

Die Wahlfachprüfung stellt nach § 27 Abs. 5 HLbG keinen Prüfungsteil dar. Im Lehramt für Förderpädagogik finden die hier erzielten Punkte jedoch Einklang in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Buchst. b)

In der Praxis erfolgt eine Begründung der zugrundeliegenden Einzelbewertungen, die Gesamtbewertung wird demgegenüber nicht begründet. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Nr. 17

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik weist die Punkte der Wahlfachprüfung und der diagnostischen Hausarbeit aus. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Nr. 18

Zu Buchst. a)

Die Möglichkeit, eine Erweiterungsprüfung abzulegen, wird auch Bewerberinnen und Bewerbern geboten, die über eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation verfügen. Zur Klarstellung ist eine redaktionelle Änderung notwendig.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 14.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a)

Das Verfahren der Wahlfachprüfung wird nunmehr in § 22 HLbGDV geregelt. Hierzu wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 19 a) und redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 19 a).

Zu Buchst. d)

Zur Vermeidung von Redundanzen wird eine einheitliche Regelung zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen in § 11 HLbGDV eingeführt. Hierzu wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 19 a) und d).

Zu Nr. 20

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 2 b).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 21

Die Änderung dient der Klarstellung und Konkretisierung des bisherigen Verwaltungshandelns hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausbildung als Lehrkraft mit nur einem Fach oder einer Fachrichtung für Personen mit Abschlüssen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 HLbG.

Personen, denen die persönliche Eignung fehlt, werden zum pädagogischen Vorbereitungsdienst in Hessen nicht zugelassen. Da hierzu in der Vergangenheit wiederholt Anfragen eingegangen sind, wird zur Klarstellung die Regelung zur Nichtzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst konkretisiert.

Gleiches gilt für die Regelung zur Nichtzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgrund eines anderweitigen Prüfungsrechtsverhältnisses. Auch hier wird die Regelung zur Vereinfachung der Rechtsanwendung konkretisiert.

Die übrigen Änderungen schaffen eine klarere Struktur bzw. sind Folgeänderungen aus der geänderten Strukturierung.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a)

Für die jeweiligen Verfahren werden gesonderte Kontingente gebildet. Es wird ermöglicht, dass Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst zeitgleich mit den Bewerberinnen und Bewerbern für das reguläre Zulassungsverfahren ein Einstellungsangebot erhalten können. Dadurch wird sichergestellt, dass Bewerberinnen und Bewerbern trotz der Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen in der Regel ihre Einstellungsangebote annehmen können.

Zu Buchst. b)

Die zusätzliche Aufnahme von Kombinationsmöglichkeiten aus Unterrichtsfächern und Fachrichtungen leistet einen Beitrag zur bedarfsgerechten Lehrkräftegewinnung.

Zu Nr. 23

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 22 b) und Nr. 3 a).

Zu Buchst. b)

Zur Klarstellung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Buchst. c)

Es erfolgt eine Angleichung der Formulierung an die Bestimmung in § 36 Abs. 3 HLbG.

Zu Nr. 24

Die Änderung dient der Verwendung eines geschlechtsneutralen Oberbegriffs sowie der Klarstellung, dass sowohl hauptamtliche Ausbildungskräfte als auch Ausbildungsbeauftragte umfasst sind.

Zu Nr. 25

Zu Buchst. a)

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung dieser Regelung notwendig ist. Die Modifikation der Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes dient der Angleichung an die in anderen Ländern überwiegend praktizierte Dauer von 18 Monaten. Dadurch wird die Attraktivität der Lehrkräfteausbildung in Hessen erhöht, die Gewinnung und Bindung qualifizierter Nachwuchslehrkräfte unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit Hessens in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung insgesamt gestärkt. Darüber hinaus wird ein früherer vollumfänglicher Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht ermöglicht.

Im Ländervergleich werden die Einstellungstermine grundsätzlich auf Verordnungsebene geregelt, so dass auch diesbezüglich eine Änderung zur Angleichung vorgenommen wird.

Mit der Neustrukturierung der Ausbildungsformate wird die Ausbildung zukunftsorientierter ausgerichtet und konsequenter auf die Anforderungen eines modernen, professionellen Lehrkräftehandelns zugeschnitten. Die bisherige Gliederung in Module und Ausbildungsveranstaltungen wird durch ein klar strukturiertes, durchgängiges Ausbildungsdesign ersetzt, das eine transparente Entwicklungsprogression ermöglicht und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst durch eine systematische Feedbackkultur die gezielte Weiterentwicklung innerhalb eines bestimmten Zeitraums eröffnet.

Zu Buchst. b)

Aufgrund der angepassten Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes muss auch der Zeitraum für ein mögliche Verkürzung angemessen angepasst werden.

Zu Buchst. c)

Es wird mit Blick auf die Personengruppe mit Abschlüssen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HLbG eine Klarstellung vorgenommen.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 21.

Zu Buchst. e)

Aufgrund der Einführung einer eigenständigen Regelung zum Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung in § 40a HLbGDV kann die Regelung zum Fachwechsel entfallen.

Zu Nr. 26

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 26 a).

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Korrektur.

Des Weiteren wird zur Klarstellung eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf „Studienseminar“ vorgenommen.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 26 a).

Zu Nr. 27

Die Ausbildungsformate des pädagogischen Vorbereitungsdienstes werden neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung des § 41 HLbG notwendig ist. Die Grundsätze der Leistungsbewertung innerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes werden geändert. Die Leistungsbewertung orientiert sich nicht mehr lediglich an den Zielen nach § 1 HLbG sowie dem Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 HLbG, sondern richtet sich verbindlich nach diesen Maßstäben. Hierdurch werden die Bewertungsgrundlagen präzisiert und eine einheitlichere Anwendung im Ausbildungsvollzug gewährleistet.

In den fachdidaktischen Seminaren sowie im allgemeinpädagogischen Seminar erfolgt jeweils eine Zwischenbewertung durch die Ausbildungskräfte. Die Zwischenbewertung vermittelt eine nachvollziehbare Orientierung über den aktuellen Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Sie zeigt Entwicklungsperspektiven auf und unterstützt die gezielte Ausrichtung des weiteren Professionalisierungsprozesses, ohne den weiteren Ausbildungsverlauf oder die abschließende Bewertung vorwegzunehmen. Zugleich trägt die Regelung der Erkenntnis Rechnung, dass transparente und zeitnahe Rückmeldungen die individuelle Entwicklung fördern und den Ausbildungserfolg unterstützen können.

Ein Seminar gilt als nicht bestanden, wenn es in der Zwischenbewertung mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde. In den Fällen, in denen ein Seminar mit weniger als fünf Punkten, jedoch mindestens mit einem Punkt bewertet wurde, erfolgt zum Ausgleich eine Ausbildungsfortführungsprüfung.

Die Regelung ermöglicht den Ausgleich von bis zu zwei nicht bestandenen Seminaren. Hiermit wird ein praxisbezogenes Prüfungsformat festgelegt, dass geeignet ist, den erreichten Ausbildungsstand im unterrichtlichen Handeln nachvollziehbar zu erfassen und sicherzustellen, dass die Ausbildung nur fortgeführt wird, wenn der erreichte Ausbildungsstand mit Blick auf die Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes eine erfolgreiche weitere Professionalisierung erwarten lässt. Dies ist angesichts der besonderen Verantwortung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gegenüber den Schülerinnen und Schülern sachgerecht. Die Ausbildungsfortführungsprüfung stärkt mithin die Qualitätssicherung im pädagogischen Vorbereitungsdienst und sichert die Leistungsanforderungen verbindlich ab.

Am Ende der zweiten Hauptphase wird als abschließende Bewertung des Seminars ein schriftliches entwicklungsbezogenes Seminargutachten erstellt. Dieses fließt in die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung ein und gewährleistet zugleich eine strukturierte Rückmeldung zum erreichten Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Die Beurteilung durch die beteiligten Schulleitungen erfolgt in Form eines entwicklungsbezogenen Schulgutachtens. Aufgrund der neuen Systematik des § 41 HLbG wird dieses in Abs. 7 geregelt. Die Beteiligung der Mentorinnen und Mentoren bei der Erstellung des Schulgutachtens wird ausdrücklich rechtlich normiert.

Zudem wird im neuen Abs. 8 die Ermächtigungsgrundlage angepasst, damit neben den Kriterien und Verfahren auch der Zeitpunkt der Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung geregelt wird.

Aufgrund der Neuausrichtung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist zudem eine Anpassung der Bewertung des Ausbildungsstandes und mithin eine Anpassung des § 42 HLbG notwendig. Das Verhältnis der Gewichtung von Vornote und Prüfungsnote wird mit 40 Prozent zu 60 Prozent beibehalten. Dies erscheint auch mit Blick auf das entsprechende Gewichtungsverhältnis im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sachgerecht.

Die Gewichtung des Schulgutachtens wird hingegen deutlich angehoben. Die Anhebung von 7,5 Prozent auf 25 Prozent stärkt die schulische Perspektive auf die professionelle Entwicklung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Umfangs des von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu absolvierenden Ausbildungsunterrichts sowie der Bedeutung von Schule als Ausbildungsort sachgerecht. Des Weiteren wird die Anschlussfähigkeit an bewährte Regelungen anderer Länder erhöht.

Zudem entstehen Folgeänderungen aus den Änderungen Nr. 25 a).

Zu Nr. 28

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 24.

Zu Buchst. b)

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung der Regelung notwendig ist. Im Lehramt an Grundschulen wird im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung ein vorgezogener Prüfungsunterrichtsbesuch im dritten Unterrichtsfach durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch das dritte Fach anhand tatsächlich erteilten Unterrichts beurteilt werden kann und seinem gleichwertigen Stellenwert in der hessischen Grundschulausbildung Rechnung getragen wird. Die Einführung des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuchs im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen erfordert die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses. Da dieser lediglich die Prüfung in einem Unterrichtsfach abnimmt, genügt abweichend vom Prüfungsausschuss für die Zweite Staatsprüfung eine geringere Mitgliederzahl.

Zu Buchst. c)

Es wird klargestellt, dass die Lehrkraft des Vertrauens nur für die bewertungsrelevanten Beratungen ein Teilnahmerecht hat. Rein organisatorische Beratungen sind hiervon ausgenommen.

Zu Nr. 29

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst treten nunmehr mit Beginn der Prüfungsphase automatisch in das Prüfungsverfahren ein. Dadurch wird der Übergang von der Ausbildungs- in die Prüfungsphase rechtlich klar und transparent ausgestaltet. Voraussetzung für den Eintritt in das Prüfungsverfahren ist das Bestehen der fachdidaktischen Seminare und des allgemeinpädagogischen Seminars. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, folgt hierauf das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. Zudem wird zur Klarstellung eine redaktionelle Änderung in Abs. 4 vorgenommen.

Zu Nr. 30

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 21. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen aus der geänderten Strukturierung.

Zu Nr. 31

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 32

Zu Buchst. a)

Es wird klargestellt, dass die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung durch den Prüfungsausschuss nach § 44 Abs. 2 HLbG festgestellt wird und nicht durch den neu eingeführten Prüfungsausschuss für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 27.

Zu Buchst. c)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Klarstellung. Zudem werden Folgeänderungen aus den Änderungen Nr. 28 b) und Nr. 30 vorgenommen.

Zu Buchst. d)

Aufgrund des neu eingeführten Prüfungsausschusses für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch wird eine Konkretisierung der Regelung vorgenommen.

Zu Nr. 33

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Aufrechterhaltung des Prüfungsrechtsverhältnisses von der Zulassung zur Prüfung bis zum Abschluss einer etwaigen Wiederholungsprüfung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Wiederholungsprüfung Teil desselben Prüfungsverfahrens bleibt und der Ergänzungsvorbereitungsdienst in dieses Verfahren eingebunden wird. Die Fristenregelung für die Wiederholungsprüfung wird angepasst. Für die Wiederholungsprüfung im Fall des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuchs gilt eine eigene Fristenregelung.

Zu Nr. 34

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 35

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 33.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nr. 25 a) und 29.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 25 a).

Zu Nr. 36

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 14.

Zu Nr. 37

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 10.

Zu Nr. 38

Zur Klarstellung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 39

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 2.

Zu Nr. 40

Durch die redaktionelle Formulierungsänderung wird klargestellt, dass sich der Prüfprozess der externen Fortbildungsangebote durch die Hessische Lehrkräfteakademie rein auf formale Eignungskriterien bezieht und keine inhaltlich-thematische Prüfung umfasst. Der bisherige Begriff der Akkreditierung wurde häufig dahingehend missverstanden, dass eine akkreditierte Fortbildung auch eine inhaltlich geprüfte und somit empfohlene Veranstaltung sei. Dies ist aber nicht der Fall.

Zu Nr. 41

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 42

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 21.

Zu Buchst. b)

Ausgehend davon, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach dem 31. Januar 2027 liegt, entfällt dieser Absatz.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 42 b).

Zu Buchst. d)

Es ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes im laufenden Zulassungsverfahren zu rechnen, so dass für dieses Zulassungsverfahren und für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2027 aufgenommen haben, eine Übergangsregelung getroffen werden muss.

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 42 b) - e).

Zu Nr. 43

Da das Gesetz am 31. Dezember 2029 außer Kraft treten würde, ist ein neues Ablaufdatum zu hinterlegen.

Zu Art. 2 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Zu Nr. 1

Durch Änderungen der Überschriften in der Verordnung und Aufhebung einzelner Paragraphen muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bb)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu cc)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 26 c)

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24 und Hinterlegung einer grundsätzlichen Minimalunterrichtsverpflichtung für hauptamtliche Ausbildungskräfte als Konkretisierung zur bisherigen Regelung.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Zu aaa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bbb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bb)

Zu aaa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bbb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu ccc)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Buchst. c)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Buchst. c)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Buchst. d)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Buchst. e)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 26 c).

Zu Nr. 6

Aktualisierung des Verweises.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 8

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 28 b).

Zu Nr. 9

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nr. 10

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nr. 11

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 2 b) und zur Klarstellung wird unter Beachtung der Zuständigkeiten eine Soll-Formulierung aufgenommen.

Zu Buchst. b)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Nr. 12

Bislang gibt es keine Regelung zur Ausgestaltung der Wahlfachprüfung. Dies wird durch die Einführung des neuen § 22 HLbGDV bereinigt.

Zu Nr. 13

Klarstellung zur Möglichkeit der Anrechnung.

Zu Nr. 14

Bislang gibt es keine Regelung zur Ausgestaltung der Diagnostischen Hausarbeit. Dies wird durch die Einführung des § 25a HLbGDV bereinigt.

Zu Nr. 15

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 9.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 15 a).

Zu Nr. 16

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 17

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Nr. 18

Zu Buchst. a)

Zur Abgrenzung der Einstellungstermine werden die Bewerbungszeiträume verbindlich geregelt.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Zu aaa)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu bbb)

Vor dem Hintergrund, dass das Infektionsschutzgesetz für eine Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen kein derart hohes Schutzniveau verlangt, ist eine Anpassung dahingehend notwendig, dass ein fehlender Nachweis über den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht mehr zur Nichtzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach Abs. 3 führt.

Zu ccc)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu ddd)

Um sicherzustellen, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst imstande sind, ihre Pflichten nach der Aufsichtsverordnung zu erfüllen, ist ein Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nunmehr bereits mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen, anstatt wie bislang geregelt mit der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung oder Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern.

Zu eee)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18 b) aa) ddd).

Zu fff)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18 b) aa) ddd) und Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 21.

Zu bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu cc)

Folgeänderung aus der Änderung der Nr. 18 b) aa) ddd) – fff).

Zu dd)

Redaktionelle Korrektur aufgrund der Änderung durch Art. 66 des Ersten Bürokratieabbaugesetzes vom 16.12.2025.

Zu Nr. 19

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Nr. 20

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 10 und redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 21

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18 b) aa) fff).

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18 b) aa) fff).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Die Anpassung des Prüfungsausschusses im Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 auf nur zwei Prüfende, nämlich den Vorsitz und ein weiteres fachkundiges Mitglied, ist vor dem Hintergrund, dass diese Zusammensetzung für eine sachgerechte Überprüfung ausreichend ist, sinnvoll.

Zu bb)

Abweichend von der Regelung zu Abs. 1 Satz 1 wird für das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 aufgrund der schulbezogenen Ausschreibung zusätzlich ein Mitglied der Schulleitung in den Prüfungsausschuss bestellt.

Zu Buchst. c)

Die Einführung einer Regelung zur Wiederverwendbarkeit des Ergebnisses von Eignungsüberprüfungsverfahren ist sinnvoll, um Bewerbungsanreize zu schaffen und den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von Eignungsüberprüfungen zu verringern. Für das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 wird hiervon eine Ausnahme gemacht, da die schulspezifischen Bedarfe unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den Eignungsüberprüfungen erfordern, so dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gewährleistet ist.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a)

Die Liste der mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen wird durch die Bezugnahme auf § 36c Abs. 2 Satz 2 HLbG konkretisiert. Daneben ergeben sich Folgeänderungen aus der Änderung zu Nr. 18 b) aa) ddd) – fff).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 23

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 24

Analog zu der Regelung in Abs. 1 ist die Zuständigkeit der Hessischen Lehrkräfteakademie auch für die Entscheidung über den Wechsel der Ausbildungsschule anzupassen.

Zu Nr. 25

Die Möglichkeit eines Wechsels des Unterrichtsfachs oder der Fachrichtung soll künftig auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zu Nr. 26

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 2.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Nr. 27

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung dieser Regelung notwendig ist. Der pädagogische Vorbereitungsdienst untergliedert

sich künftig in eine dreimonatige Grundphase, zwei jeweils sechsmonatige Hauptphasen sowie eine dreimonatige Prüfungsphase. Für den Fall eines verkürzten pädagogischen Vorbereitungsdienstes werden alle Seminare absolviert, um eine hohe Standardorientierung der Ausbildung gewährleisten zu können. Der Umfang der Seminarveranstaltungen sowie der Unterrichtsbesuche kann jedoch entsprechend der Verkürzung reduziert werden. Die nähere Ausgestaltung soll auf Ebene einer Verfügung der Hessischen Lehrkräfteakademie geregelt werden. Auch die Regelung zur Teilzeitbeschäftigung wird mit Blick auf die Bänderstruktur angepasst. Künftig ist eine Teilzeitbeschäftigung auch in der Prüfungsphase möglich. Damit soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Dienst auch in der Prüfungsphase verbessert werden. Zugleich kann die vorgesehene Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung in der Prüfungsphase zur Lehrkräftegewinnung beitragen, da sie den Abschluss des Vorbereitungsdienstes auch für Personen erleichtert, die die Prüfungsphase aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht oder nur erschwert in Vollzeit absolvieren könnten.

Zu Nr. 28

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung dieser Regelung notwendig ist. Über die einzelnen Phasen des Vorbereitungsdienstes hinweg erfolgt die Höhe des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst stets im Einklang mit der Höhe ihrer Seminartätigkeit. Künftig erteilt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in den beiden Hauptphasen eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von vierzehn bis sechzehn Wochenstunden. Damit wird der stärkeren Praxisorientierung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes Rechnung getragen. Gleichzeitig wird in den beiden Hauptphasen die Höhe der Seminartätigkeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst deutlich reduziert. Bei der Festsetzung des eigenverantwortlichen Unterrichts wird darüber hinaus bewusst ein Spielraum eröffnet – 14 bis 16 Unterrichtsstunden. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Höhe der Unterrichtstätigkeit innerhalb eines gewissen Spektrums individuell anzupassen. Zudem ermöglicht § 43 Abs. 4 HLbGDV von der festgesetzten Höhe des eigenverantwortlichen Unterrichts abzuweichen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern.

In der Prüfungsphase wird der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts acht bis zehn Wochenstunden betragen. Dadurch wird einerseits eine fortgesetzte Einbindung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die schulische Unterrichtspraxis sichergestellt. Andererseits wird berücksichtigt, dass in dieser Phase zusätzliche prüfungsbezogene Anforderungen bestehen und hierfür ein angemessener zeitlicher Rahmen erforderlich ist. In der Grundphase beginnt der angeleitete Unterricht nach einer angemessenen Orientierungsphase. Dadurch wird eine frühzeitige Einbindung in die Unterrichtspraxis und zugleich eine individuelle Anpassung an den Ausbildungsbedarf ermöglicht. In der Grundphase findet kein eigenverantwortlicher Unterricht statt, so dass hier die Seminartätigkeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst deutlich höher ist.

Auf verpflichtende Hospitationen wird in den beiden Hauptphasen sowie in der Prüfungsphase verzichtet. Dies trägt insbesondere dem vorgesehenen Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts Rechnung. Zugleich wird dadurch eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Ausbildung geschaffen. Hospitationen können weiterhin freiwillig und entsprechend dem individuellen Ausbildungsbedarf wahrgenommen werden, sofern sie für die fortlaufende Professionalisierung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sinnvoll erscheinen.

Zu Buchst. c)

Zu aa)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Buchst. d)

Vor dem Hintergrund der Regelung in Satz 1 kann auf die Vorrangbestimmung verzichtet werden.

Zu Nr. 29

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung der Regelung notwendig ist. Die Ausbildung wird künftig insbesondere in Seminaren erfolgen. Hierzu sollen die jeweiligen fachdidaktischen Seminare bis zum Ende der zweiten

Hauptphase mit einem Umfang von jeweils 60 Zeitstunden Anwesenheit hinterlegt werden. Daneben soll ein allgemeinpädagogisches Seminar im Umfang von ebenfalls 60 Zeitstunden bis zum Ende der zweiten Hauptphase vorgesehen werden.

Die fachdidaktischen Seminare sowie das allgemeinpädagogische Seminar bilden dabei die tragenden Bänder der Ausbildung. Durch diese Bandstruktur wird eine kontinuierliche, verlässliche und aufeinander aufbauende Ausbildung über die wesentlichen Phasen des Vorbereitungsdienstes hinweg ermöglicht. Die inhaltliche Ausdifferenzierung der fachdidaktischen Seminare sowie des allgemeinpädagogischen Seminars erfolgt im Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst.

Im Lehramt an Grundschulen erfolgt die Ausbildung im Langfach durchgängig in einem fachdidaktischen Seminar im Umfang von 60 Zeitstunden. In den beiden Kurzfächern ist jeweils ein fachdidaktisches Seminar im Umfang von 30 Zeitstunden vorgesehen. Damit wird der besonderen Struktur der Ausbildung im Lehramt an Grundschulen Rechnung getragen und zugleich eine klare Zuordnung der Ausbildungsanteile zu Langfach und Kurzfächern gewährleistet.

Auch im Rahmen der Ausbildung in einem Fach bzw. einer Fachrichtung erfolgt die Ausbildung in zwei fachdidaktischen Seminaren. Diese Struktur hat sich bewährt und wird beibehalten, um innerhalb der jeweiligen Fachdidaktik Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.

Als § 44a HLbGDV wird eine eigene Regelung zu Unterrichtsbesuchen und der schriftlichen Unterrichtsplanung getroffen, sodass die entsprechenden Absätze entfallen können.

Als § 44b HLbGDV wird eine eigene Regelung zur Ausbildungsfortführungsprüfung getroffen, so dass auch hier die entsprechenden Absätze entfallen können.

Zu Nr. 30

Die Vorgaben zu den Unterrichtsbesuchen und schriftlichen Unterrichtsplanungen werden angepasst. Die Anzahl der Unterrichtsbesuche wird angepasst, um insbesondere der neuen Struktur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes sowie dem modifizierten Anteil eigenverantwortlichen Unterrichts Rechnung zu tragen. Zugleich wird der Umfang der Unterrichtsbesuche im Ländervergleich angemessen ausgestaltet. Gemeinsame Unterrichtsbesuche sind künftig nicht vorgesehen. Dies dient einer klaren Zuordnung der Rückmeldung und Bewertung sowie einer stärkeren Standardisierung der Ausbildung und berücksichtigt die Anpassung der Gesamtanzahl der Unterrichtsbesuche.

Vor dem Hintergrund der Nutzung von Künstlicher Intelligenz werden die Regelungen zu den schriftlichen Unterrichtsplanungen sowie den Erörterungen im Nachgang der Unterrichtsstunden angepasst, damit die eigene fachliche Durchdringung und Reflexion sichtbar bleiben. Insbesondere sind Art und Umfang des Einsatzes offenzulegen. Damit soll ein transparenter und zeitgemäßer Umgang mit entsprechenden Anwendungen ermöglicht werden.

Für einen Unterrichtsbesuch ist künftig eine schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Auf umfangreiche Unterrichtsentwürfe wird verzichtet, um auch den schriftlichen Vorbereitungsaufwand für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu reduzieren.

Planungsbezogene Aspekte, insbesondere längerfristige Unterrichtszusammenhänge, werden künftig stärker in der Erörterung zum Gegenstand gemacht. Dadurch wird eine moderne Ausbildungspraxis gestärkt, die die eigenständige didaktische Konzeption weiterhin sichert und zugleich veränderten Arbeits- und Unterstützungsformen Rechnung trägt.

Die Dauer der Erörterung im Anschluss an Unterrichtsbesuche wird festgelegt. Damit wird ein einheitlicher zeitlicher Rahmen für die Nachbesprechung geschaffen, der eine strukturierte, transparente und ausbildungsfachlich angemessene Rückmeldung und Beratung unterstützt.

Die Ausbildungsfortführungsprüfung dient der Qualitätssicherung und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung gegenüber Schülerinnen und Schülern Rechnung. Mit der Ausbildungsfortführungsprüfung wird ein praxisbezogenes Prüfungsformat festgelegt, das geeignet ist, den erreichten Ausbildungsstand im unterrichtlichen Handeln nachvollziehbar zu erfassen und sicherzustellen, dass die Ausbildung nur fortgeführt wird, wenn der erreichte Ausbildungsstand mit Blick auf die Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes eine erfolgreiche weitere Professionalisierung erwarten lässt.

Am Ende der zweiten Hauptphase wird ein schriftliches entwicklungsbezogenes Seminargutachten erstellt. Es wird bewertet, inwieweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu diesem Zeitpunkt die Ziele nach § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie die Kompetenzen und Standards des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst erreicht hat. Hiermit wird zugleich dem Bedürfnis der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach transparenter, verlässlicher und zeitnaher Rückmeldung zu ihrem Ausbildungsstand Rechnung getragen. Das Ergebnis der Zwischenbewertung, das die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den fachdidaktischen Seminaren und im allgemeinpädagogischen Seminar am Ende der ersten Hauptphase erhalten, wird angemessen bei der Erstellung des entwicklungsbezogenen Seminargutachtens berücksichtigt.

Zu Nr. 31

Die bewertungsfreie Beratungs- und Reflexionszeit soll gestärkt werden, so dass eine Anpassung der Regelung notwendig ist. Die fachdidaktischen Seminare und das allgemeinpädagogische Se-

minar werden durch ein unbewertetes Beratungs- und Reflexionsseminar sowie durch Ausbildungsveranstaltungen flankiert. Damit wird die bewertete Ausbildung um beratende, reflektierende und ergänzende Formate erweitert. Es wird über den gesamten pädagogischen Vorbereitungsdienst ein Raum für Beratung, Erprobung, Feedback und professionelle Selbstreflexion geschaffen und dadurch die individuelle Professionalisierung gezielt und entwicklungsorientiert begleitet. Im Sinne einer stärkeren Individualisierung der Ausbildung kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fakultativ zwei beratende Unterrichtsbesuche im Rahmen des Beratungs- und Reflexionsseminars wahrnehmen. Damit wird ein zusätzlicher, nicht bewertender Beratungsanlass für gezieltes Feedback zum unterrichtlichen Handeln eröffnet. Für das Beratungs- und Reflexionsseminar ist eine nicht an der bewerteten Ausbildung beteiligte Ausbildungskraft zuständig, um die Trennung von Beratung und Bewertung zu sichern.

Mit § 46 HLbGDV wird eine Rechtsgrundlage für das verpflichtende Entwicklungsgespräch geschaffen. Die Normierung dient der stärkeren Standardisierung und Qualitätssicherung der Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst eine strukturierte Rückmeldung zu ihrem Ausbildungsstand erhalten und ihre weitere Kompetenzentwicklung verbindlich begleitet wird. Das Entwicklungsgespräch findet nach Abschluss der ersten Hauptphase statt und dient auf der Grundlage des Kerncurriculums für den pädagogischen Vorbereitungsdienst der Standortbestimmung sowie insbesondere der Ableitung weiterer Entwicklungsschritte. Aufgrund der stärkeren Gewichtung des entwicklungsbezogenen Schulgutachtens im Rahmen der Bewertung des Ausbildungsstandes ist eine Anpassung des § 47 HLbGDV sinnvoll. Inhalt, Maßstab und Verfahren der schulischen Beurteilung werden dadurch bestimmt. Zur Sicherung einer kohärenten Bewertung wird ausdrücklich auf § 1 HLbG sowie auf das Kerncurriculum für den pädagogischen Vorbereitungsdienst Bezug genommen. Damit wird das Schulgutachten an den maßgeblichen Zielen, Kompetenzen und Standards ausgerichtet.

Zu Nr. 32

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nr. 33

Zu Buchst. a)

Der Zeitraum für die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung beziehungsweise der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern wird an die dreimonatige Prüfungsphase angepasst.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 34

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollen die Absätze, die lehramts- und ausbildungsspezifische Vorgaben für die unterrichtspraktische Prüfung und zur Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung bei eingeschränktem Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt enthalten, in § 50 gestrichen und künftig in §§ 50a, 50b geregelt werden.

Die Architektur des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird neu ausgerichtet, so dass eine Anpassung der Regelung notwendig ist. Für jede Prüfungslehrprobe wird eine schriftliche Unterrichtsplanung im Umfang von in der Regel vier Seiten vorgelegt. Auf umfangreiche Unterrichtsentwürfe wird verzichtet, um die schriftlichen Prüfungsanforderungen zeitgemäß auszugestalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes künstlicher Intelligenz. Die schriftliche Planung soll sich dadurch stärker auf die wesentlichen Planungsentscheidungen konzentrieren. Planungsbezogene Aspekte sollen dafür stärker in der Erörterung aufgegriffen werden.

Zu Nr. 35

Folgeänderungen aus der Änderung zu Nr. 34. Für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch soll geregelt werden, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu Beginn der zweiten Hauptphase entscheidet, in welchem Kurzfach der Prüfungsunterrichtsbesuch durchgeführt wird. Das Wahlrecht ermöglicht frühzeitige Planungssicherheit. Es hat sich in der Praxis bewährt und soll daher beibehalten werden. Für den vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch soll eine schriftliche

Kompaktplanung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um eine komprimierte Form der Planungsdarstellung. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern ausgebildet und geprüft werden. Die Kompaktplanung begrenzt den schriftlichen Prüfungsaufwand angemessen, ohne die fachliche Auseinandersetzung mit den wesentlichen Planungsentscheidungen zu verkürzen. Auf der Grundlage der schriftlichen Kompaktplanung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen die wesentlichen Planungsüberlegungen vor dem vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuch in einer Planungseinführung darstellen. Damit wird dem reduzierten Umfang der schriftlichen Kompaktplanung Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass zentrale Planungsentscheidungen mündlich erläutert werden. Die Möglichkeit zur Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung soll auch im Fall des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt gewährleistet werden.

Zu Nr. 36

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu cc)

Redaktionelle Korrektur und Folgeänderung aus der Änderung zu Nr. 35.

Zu Nr. 37

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 3 a) und c).

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 3 c).

Zu Nr. 38

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 3 c).

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 39

Auf die Regelung von Bewerbungsfristen wird verzichtet, da Bewerbungen ganzjährig möglich sind und sich der Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen nach den jeweiligen Erlassen richtet. Dies dient auch der Flexibilisierung des Verfahrens vor dem Hintergrund der Lehrkräftegewinnung.

Zu Nr. 40

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur und Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Buchst. b)

Aktualisierung des Rechtsbezugs.

Zu Buchst. c)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 41

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 42

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Es wird ein Beendigungsmechanismus für Fälle, in denen die Qualifizierungsmaßnahme beispielsweise aufgrund einer bestehenden Langzeiterkrankung nicht mehr in der verbleibenden Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, geschaffen, um insbesondere den Verwaltungs- und Kostenaufwand zu reduzieren.

Zu Nr. 43

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 28 b) und es wird eine abweichende Regelung zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zur Abnahme des vorgezogenen Prüfungsunterrichtsbesuchs getroffen.

Zu Nr. 44

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 30.

Zu Nr. 45

Durch die Anpassung der unterrichtspraktischen Prüfung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist eine Anpassung für die Prüfung des Qualifizierungserfolgs zur Angleichung sinnvoll. Für die mündliche Prüfung gilt, vor dem Hintergrund, dass das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ebenfalls zu einer Lehrbefähigung führt und die Zielsetzung insoweit identisch mit der Zweiten Staatsprüfung ist, nunmehr § 51 HLbGDV entsprechend. Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl im Fall der Prüfung zum Erwerb einer dem Lehramt an Grundschulen gleichgestellten Qualifikation muss aufgrund des neuen Prüfungsformats eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Wiederholungsprüfung wird zur besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt. Zudem wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nr. 46

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 3 c).

Zu Nr. 47

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Zu aaa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bbb)

Redaktionelle Korrektur.

Zu ccc)

Die Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde, ist frühestmöglich vorzulegen, damit eine Entscheidung nach Absatz 4 getroffen werden kann.

Zu bb)

Nach Maßgabe des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 wird die Möglichkeit geschaffen, auch englischsprachige Unterlagen zu akzeptieren. Damit sollen Anerkennungsverfahren weiter optimiert und vereinfacht werden.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. c)

Die Angabe des Termins einer Eignungsprüfung im Bescheid wird gestrichen, da der Termin zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheids noch nicht hinreichend absehbar bestimmt werden kann.

Zu Buchst. d)

Zur Klarstellung und Erhöhung der Transparenz des Anerkennungsverfahrens wird die Rechtsfolge des endgültigen Nichtbestehens eines Anerkennungsverfahrens außerhalb Hessens ausdrücklich geregelt. Danach ist ein Antrag auf Anerkennung eines Lehrkraftdiploms aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückzuweisen, wenn die antragstellende Person ein entsprechendes Anerkennungsverfahren zuvor endgültig nicht bestanden hat.

Zu Nr. 48

Die von den Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang vorzulegenden Unterlagen wurden denjenigen in § 30 Abs. 2 HLbGDV angeglichen. Für Bewerberinnen und Bewerber für eine Eignungsprüfung wird, aufgrund der spezifischen Anforderungen des Verfahrens, eine abweichende Regelung getroffen.

Zu Nr. 49

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nr. 50

Mit der Regelung in § 74a HLbGDV wird eine eigene Regelung zur Wiederholungsmöglichkeit bei der Eignungsprüfung aufgenommen, dies ist zur Schaffung klarer und transparenter Verfahrensvorgaben sinnvoll.

Zu Nr. 51

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 2.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 52

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nr. 53

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nr. 54

Zu Buchst. a)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 10.

Zu Buchst. b)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 17.

Zu Nr. 55

Aufhebung der Beschränkung auf Prüferinnen und Prüfer der ersten Phase sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 56

Redaktionelle Korrektur, da die Datenverarbeitung ausweislich der Überschrift nicht Gegenstand der Bestimmung ist.

Zu Nr. 57

Zu Buchst. a)

Ausgehend davon, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach dem 31. Januar 2027 liegt, entfallen diese Absätze.

Zu Buchst. b)

Es wird eine zeitliche Befristung der Übergangsregelung vorgenommen, da die modulare Ausbildungsstruktur nur bis zum 31. Oktober 2031 parallel zu der neuen Ausbildungsstruktur in Bändern aufrechterhalten wird. Es ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes im laufenden Zulassungsverfahren zu rechnen, sodass für dieses Zulassungsverfahren eine Übergangsregelung getroffen werden soll.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den pädagogischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2027 aufgenommen haben, soll eine Übergangsregelung getroffen werden.

Zu Buchst. c)

Für Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme, welche vor Inkrafttreten der Verordnung in das Qualifizierungsverfahren eingetreten sind, soll eine Übergangsregelung getroffen werden

Zu Nr. 58 (Anlage)

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 18 b) aa).

Zu cc)

Folgeänderung aus der Änderung zum Artikel 1 Nr. 25 a).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 47.

Zu Art. 3 – Zuständigkeitsvorbehalt

Da mit dem Gesetz auch eine Rechtsverordnung geändert wird, muss geregelt werden, dass die geänderten Bestimmungen zukünftig auch durch den Verordnungsgeber geändert werden dürfen.

Zu Art. 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 25. August 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert